

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2006 (Rüstungsexportbericht 2006)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	4
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ...	5
1. Abrüstungsvereinbarungen	5
2. Waffenembargos	5
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU ...	6
4. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	6
5. Wassenaar Arrangement	7
6. VN-Waffenregister	7
7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	8
8. Outreach-Aktivitäten	8
III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegs- waffenausfuhren	8
1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	9
a) Einzelgenehmigungen	9
b) Sammelgenehmigungen	11

	Seite
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	11
d) Wichtigste Bestimmungsländer	12
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen	18
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2006	19
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2006	20
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2006	22
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	30
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2006	30
(1) Bundeswehrausfuhren	30
(2) Kommerzielle Ausfuhren	30
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2006	31
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	32
IV. Militärische Hilfen	33
V. Rüstungskooperationen	33
Anlagen:	
1 Politische Grundsätze	35
2 Ausfuhrliste, Kriegswaffenliste	42
3 Waffenembargos im Jahr 2006	71
4 Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2006	74
5 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen im Jahr 2006	75
6 Outreach-Aktivitäten	120

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Abschnitt V der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“¹ in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren achten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2006 bezieht.²

Die effektiven Ausfuhren³ von Kriegswaffen betragen im Berichtsjahr 1,3 Mrd. Euro (2005: 1,6 Mrd. Euro). Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder belief sich wie im Vorjahr auf ca. 64 Prozent. Der Anteil der klassischen Entwicklungsländer⁴ an diesen Ausfuhren ist 2006 auf ca. 1,5 Prozent stark zurückgegangen (2005: 12,6 Prozent).

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weitgehend harmonisierten sog. Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen umfassen, gibt es gegenwärtig keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Hintergrund ist die unterschiedliche Systematik in der EU-Ausfuhrliste (Common List) und dem Eurostat-Warenverzeichnis; anders als bei Kriegswaffen müssen die Unternehmen die erfolgten Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter nicht melden. Die aus den Ausfuhrgenehmigungen resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß deutlich unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden für Rüstungsgüter insgesamt Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von ca. 4,2 Mrd. Euro erteilt (2005: ebenfalls ca. 4,2 Mrd. Euro). 72,5 Prozent entfallen auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder und 27,5 Prozent auf Drittländer (2005: 61 Prozent bzw. 39 Prozent). Auf klassische Entwicklungsländer entfielen im Berichtsjahr 9,5 Prozent des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2005: 22 Prozent).⁵ Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen

¹ Siehe Anlage 1.

² Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen (für das Jahr 1999: 14/4179; für 2000: 14/7657, für 2001: 15/230, für 2002: 15/2257, für 2003: 15/4400, für 2004: 16/507, für 2005: 16/3730) veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

³ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4c Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWW). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

⁴ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD von 2006 ohne die Länder mit hohem und oberem mittleren Einkommen (zu denen auch die NATO-Partner Türkei und Slowenien sowie Malaysia und Saudi-Arabien zählen, 4. Spalte der genannten Liste).

⁵ Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a) und b).

zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 3,5 Mrd. Euro (2005: 2 Mrd. Euro).

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)⁶ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁷ i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁸ geregelt. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁹ gaben im Berichtsjahr – zusammen mit den seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodex¹⁰ – den Genehmigungsbehörden Leitlinien für den ihnen gesetzlich eingeräumten Entscheidungsspielraum an die Hand. Die Koalitionsvereinbarung für die seit dem 22. November 2005 amtierende Bundesregierung sieht das Fortgelten dieser Rüstungsexportbestimmungen vor¹¹.

Nach dem AWG/der AWW ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWW)¹² abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die „Military List“ der EU, eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen hier in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 5. dieses Berichts, zur EU unter II.3).

Einige Rüstungsgüter im Sinne von AWG, AWW und AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG)¹³ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG (Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWW erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige

⁶ Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 11. 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407.).

⁷ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2006, BGBl. I S. 1386.

⁸ WV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2007 (BAnz. Nr. 24, S. 1225).

⁹ Siehe Anlage 1.

¹⁰ Siehe Annex zu Anlage 1.

¹¹ Zeile 6419: „Wir halten an den derzeit geltenden Rüstungsexportbestimmungen fest [...]“

¹² Siehe Anlage 2a.

¹³ Siehe Anlage 2b.

Rüstungsgüter), setzt hingegen – lediglich – eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig. Für bestimmte Auslandstransporte mit deutschen Schiffen oder Flugzeugen ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Genehmigungsbehörde (vgl. § 1 Erste Verordnung zur Durchführung des KWKG v. 1. Juni 1961, BGBl. I S. 649, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Februar 1992, BGBl. I S. 376).

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen, das sie entsprechend der oben erwähnten „Politischen Grundsätzen“ ausübt. Seit Mitte 1998 werden bei dieser Entscheidung zusätzlich die Kriterien des EU-Verhaltenskodex, der jetzt integraler Bestandteil der neu gefassten Politischen Grundsätze ist, herangezogen.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i. V. m. 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Abs. 1 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden“.

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmi-

gungen entsprechend der „Politischen Grundsätze“ und des Verhaltenskodex der EU ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört¹⁴. Sensitive Vorhaben legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, die Genehmigungsverfahren in der Exportkontrolle, unter Beachtung der bestehenden internationalen Verpflichtungen, zu beschleunigen und zu entbürokratisieren.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses Institut ermöglicht es Unternehmen, frühzeitig zu erfahren, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt wird. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind (im Unterschied zu Anträgen, für die das BMWi Genehmigungsbehörde ist, s. o.) an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt aber niemals die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Die Entscheidungen über Exportvorhaben werden maßgeblich unter Berücksichtigung außen-, sicherheits- und/oder bündnispolitischer Interessen getroffen. Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat eingeschaltet. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG bilden einen Rahmen, welcher der Bundesregierung in der Großzahl aller Fälle einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet; eine Ausnahme bilden lediglich die praktisch wenig bedeutsamen Fälle, in denen das KWKG zwingend die Erteilung einer Genehmigung untersagt (vgl. § 6 Abs. 3 KWKG, s. oben 1.). Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden politischen Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Ja-

¹⁴ Im Internet unter www.bafa.de.

nuar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der EU-Verhaltenskodex (vgl. hierzu näher unten unter II.3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Abs. 1 AWG, wie oben unter I. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind. Die Abwehr terroristischer Bedrohungen und die Bekämpfung des internationalen Drogenhandels sind denkbare Beispiele. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der überragenden Bedeutung der Seewege für den Welthandel geht es dabei um die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenhandel, Umweltverschmutzung und illegale Fischerei.

Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittstaaten fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der inneren und äußeren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird. Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien.

Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor.

Der EU-Verhaltenskodex wurde zum integralen Bestandteil der Grundsätze erklärt.

Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum achten Mal erfolgt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2006 wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 69 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahre 2006 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2005 (vgl. Anlage 3 zum Rüstungsexportbericht 2005) haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben: das Waffenembargo gegen Bosnien und Herzegowina wurde aufgehoben¹⁵, gegen den Libanon und Nordkorea wurden neue Waffenembargos verhängt.

¹⁵ Am 23. Januar 2006.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren¹⁶ haben sich die EU-Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual use-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck), die für die militärische bzw. polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind, einzuhalten. Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind¹⁷. Der EU-Verhaltenskodex ist durch seine Aufnahme als Anlage in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik geworden. Im operativen Teil ist darüber hinaus die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodexes abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige (Denial) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Die im Jahre 2004 begonnene Überarbeitung des Verhaltenskodexes konnte inzwischen auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Der erarbeitete Entwurf stellt einen grundlegend aktualisierten und verbesserten Kodex dar. Mehrere neue Elemente (z. B. zum humanitären Völkerrecht) sollen in den Kodex einfließen und somit seinen Anwendungsbereich vertiefen und erweitern. Hierzu gehören auch die Ausweitung der Kontrollen auf Vermittlungstätigkeiten, Durchfuhren und den nichtgegenständlichen Technologietransfer, sowie die Umsetzung verbesserter Verfahren, um eine Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten verfolgten Ausfuhrpolitik zu erreichen. Der neue Kodex soll als rechtlich bindender Gemeinsamer Standpunkt des Rates angenommen werden, eine von der Bundesregierung seit langem erhobene Forderung. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts waren noch nicht alle Mitgliedstaaten zu der Auffassung gekommen, dass der geeignete Zeitpunkt für die Annahme des Entwurfs als Gemeinsamer Standpunkt gekommen ist.

Der Dialog mit dem EU-Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodexes verpflichtet

haben, sowie internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde auch 2006 weiter entwickelt und vertieft. Mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung bei der Anwendung des Kodex wurde der Benutzerleitfaden zu administrativen Einzelheiten des Denial-Verfahrens nach den operativen Bestimmungen des Kodex weiter fortentwickelt¹⁸.

Im Zusammenhang mit einer weiter harmonisierten Anwendung der Kriterien des Verhaltenskodexes wurden im Berichtsjahr Leitlinien zur Auslegung und Anwendung von Kriterium 2 (Menschenrechte), 3 (innere Lage im Endbestimmungsland), 4 (Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region) und 7 (unerwünschte Umleitung/Reexporte) vereinbart und in den Benutzerleitfaden aufgenommen.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes wurden im Berichtsjahr 29 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausführablehnungen durchgeführt.

4. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Am 27. Juli 2000 wurde in Farnborough (Großbritannien) das Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien unterzeichnet. Zweck dieses Abkommens ist es, u. a. bei Rüstungsk Kooperationen die europäische Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken und zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen und Ziele für Drittlandexporte gemeinsam festzulegen. Soweit im Rahmen eines Rüstungskoperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart.

Da die Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, immer noch niedrig ist, hat man begonnen, über die Einführung eines noch weitergehenden Genehmigungstyps (GL, General Licence) nachzudenken, der projektunabhängig die Verbringung von Rüstungsgütern an zuverlässige Empfänger in den einzelnen Ländern ermöglichen soll. Die Beratungen hierzu haben im Dezember 2006 begonnen und dauern an. Es zeichnet sich ab, dass nicht alle LoI-Länder von Anfang an in der Lage sein werden, ihren Unternehmen eine derartige Genehmigung anbieten zu können.

¹⁶ Hier als Anlage zu den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung (Anlage 1 zu diesem Bericht). Im Internet: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/08675-r2de8.pdf>.

¹⁷ Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999, den Achten Jahresbericht gem. Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, ABl. (EG) Nr. C 250, S. 1, v. 16. Oktober 2006 sowie den Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, Internet: <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/05/st13/st13296.en05.pdf>.

¹⁸ Internet: <http://consilium.europa.eu/export-controls>

5. Wassenaar Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)¹⁹ wurde gegründet, um durch die Verhinderung destabilisierender Anhäufungen von Waffen und Dual use-Güter und -Technologie einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Idealerweise wird dies durch eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Politik der – derzeit – insgesamt 40 Teilnehmerstaaten (fast alle EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Ukraine), insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren hierauf bezogener Dual use-Güter und -Technologie, erreicht. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für die zügige Aufnahme der neuen EU-Mitglieder eingesetzt. Zypern ist der einzige EU-Mitgliedstaat, der noch nicht in das WA aufgenommen worden ist. Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle für Rüstungsgüter ist die kontinuierlich weiterentwickelte „Munitions List“, d. h. die Liste der von allen Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste (vgl. Anlage 2a) und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU (vgl. oben 3.).

Das WA sieht u. a. vor, dass die – große Unterschiede in der Exportkontrollphilosophie aufweisenden – Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 ausgedehnt auf den Export kleiner und leichter Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW).

Im Berichtsjahr konnte insbesondere ein Dokument über Leitlinien für die Kontrolle von Technologietransfers in unverkörperter Form (z. B. auf elektronischem Weg) beschlossen werden. Wichtige Vorarbeiten zu diesem Doku-

¹⁹ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

ment, das der wachsenden Bedeutung der Technologiekontrolle Rechnung trägt, waren auf einem Seminar geleistet worden, das die Bundesregierung 2004 in Berlin veranstaltet hat.

Die „outreach“-Aktivitäten des WA wurden 2006 weiter intensiviert. Dabei spielte die Verbreitung der Leitlinien des WA für die Kontrolle von MANPADS²⁰ eine besondere Rolle, da diese Waffensysteme als besonders anfällig für den Missbrauch durch Terroristen gelten²¹. Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmern bedarf aber auch die Zusammenarbeit der dem WA angehörenden Staaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Die Bundesrepublik Deutschland tritt gemeinsam mit den EU- und NATO-Verbündeten hierfür aktiv ein. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen und die Erhöhung der Transparenz sind dabei wichtige Anliegen. Deutschland engagiert sich derzeit im Rahmen des WA besonders für die Entwicklung effizienter und zuverlässiger Verfahren bei der Prüfung und Gewährleistung eines sicheren Endverbleibs.

6. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- (und Ein-)fuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden²². Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2006 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet²³:

²⁰ Veröffentlicht unter: http://www.wassenaar.org/2003Plenary/MANPADS_2003.htm.

²¹ Man-portable air defence systems.

²² Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 75 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 500 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeueereinrichtungen ab 25 km Reichweite.

²³ Siehe Anlage 4.

Land	Güter	Stückzahl
Griechenland	Kampfpanzer Leopard	156
Türkei	Kampfpanzer Leopard	48
Spanien	Kampfpanzer Leopard	1
Litauen	Gepanzerte Mannschaftstransporter M113 Mörser 120 mm	99 12
Niederlande	Transportpanzer 1 A5 Panzerhaubitze 2000	1 11
Vereinigte Arabische Emirate	Minenjagdboote Kl. 332	2
Südafrika	U-Boot Kl. 209	1
Finnland	Boden-Luft-Raketen Bolide und RBS 70	2

7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg hat gezeigt, dass in vielen kriegerischen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser, u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht werden²⁴. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Entwicklungsländer, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können und nationale Kontrollmechanismen zu meist wenig entwickelt sind. Die Erfahrung zeigt zudem auch, dass mangelhaftes Management und Sicherung der öffentlichen Waffen- und Munitionsbestände in den betroffenen Staaten selbst eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellt. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte zu machen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung daher für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²⁵ oder des VN-Aktionsprogramms der VN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten²⁶ –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erreichen. Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung zudem den Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2006 fort²⁷. Dies galt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Hier setzte sich Deutschland insbesondere für das bisher vernachlässigte Thema Munition ein. Auf der Grundlage einer von Deutschland zusammen mit Frankreich eingebrachten Resolution der Generalversammlung wird eine VN-Expertengruppe im Jahr 2008 das Thema öffentlicher Munitionsbestände erörtern. Auf nationaler Ebene konzentrierten sich die Bemühungen auf die inzwi-

schon abgeschlossene Umsetzung des von der VN Generalversammlung im Dezember 2005 angenommenen Instruments zur Markierung und Nachverfolgbarkeit von Kleinwaffen. Auf nationaler Ebene verfolgt Deutschland eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den besonders strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze“ (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „neu für alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, nicht weiterverkauft, sondern vernichtet. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen zu begrenzen. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber einen ganz wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

8. Outreach-Aktivitäten

Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU, NATO und NATOgleichgestellten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) hat sich ein Konsens herausgebildet, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. outreach) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, hier beratend zur Seite zu stehen. Eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) findet sich in Anlage 6 zu diesem Bericht.

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2006 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche

²⁴ Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen vgl. näher unter III. 1. h).

²⁵ OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II. 7.

²⁶ A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf.

²⁷ Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch Nr. VII. 1. des Jahresabrüstungsberichts 2006.

Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁸ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2006 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich nachstehend unter 1. Buchstabe d.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zu meist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht somit mindestens ein-, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, da es insbesondere zu vermeiden gilt, dass der Rüstungsexportbericht Ausführern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten dienen kann (dieser Gesichtspunkt gilt natürlich in besonderem Maße auch für Voranfragen).

²⁸ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage angefügte Übersicht über die im Jahre 2006 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern²⁹ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nur unvollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

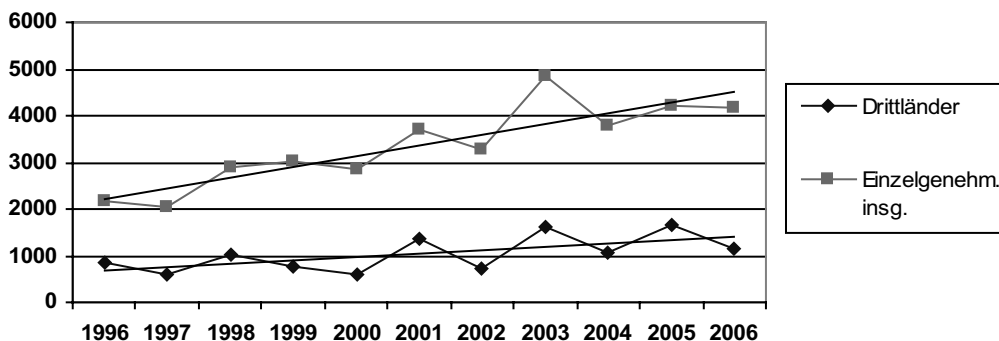
a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2006 wurden in Deutschland insgesamt 13 610 Einzelanträge für die endgültige³⁰ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 11 855). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 4 189 Mio. Euro und ist damit gegenüber 2005 (4 216 Mio. Euro) annähernd gleich geblieben. Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 3 038 Mio. Euro, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um ca. 19 Prozent bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 863 Mio. Euro, Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1 175 Mio. Euro (jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 1 151 Mio. Euro und sind damit gegenüber dem Vorjahr (1 656 Mio. Euro) um ca. 30 Prozent zurückgegangen.

²⁹ Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWV, hier als Anlage 2a dem Bericht angefügt.

³⁰ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken sind nicht enthalten.

Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2006
in Mio. Euro



Die obige Grafik lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 um einen recht konstanten niedrigen Mittelwert herum recht stark schwanken (vgl. die Trendlinien in der Grafik) und im Trend nur leicht ansteigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³¹ wurden im Jahr 2006 insgesamt 959 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 399,5 Mio. Euro (ca. 9,5 Prozent des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter) erteilt, deutlich weniger als 2005 (die Werte waren: 911 Mio. Euro bzw. 21,6 Prozent des Wertes der erteilten Einzelgenehmigungen). Über 80 Prozent des Wertes der erteilten Genehmigungen entfielen auf folgende Länder: Pakistan (36 Prozent), In-

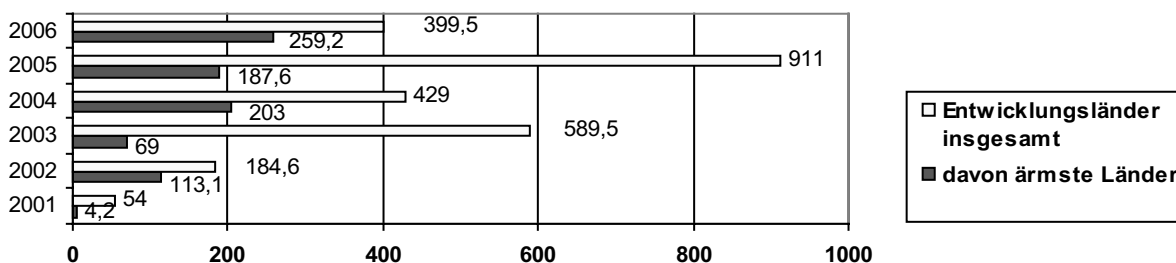
dien (29 Prozent), Brasilien (7,1) Jordanien (5,6 Prozent), Thailand (5 Prozent) und Ägypten (4 Prozent); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 5 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³² sind 2006 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Genehmigungen wurden insbesondere für Pakistan (135 Mio. Euro) und Indien (108 Mio. Euro) erteilt (gemeinsam ca. 94 Prozent der Genehmigungswerte für diese Ländergruppe). Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 259,2 Mio. Euro (2005: 187,6 Mio. Euro), also ca. 6,2 Prozent (2005: 4,4 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2006.

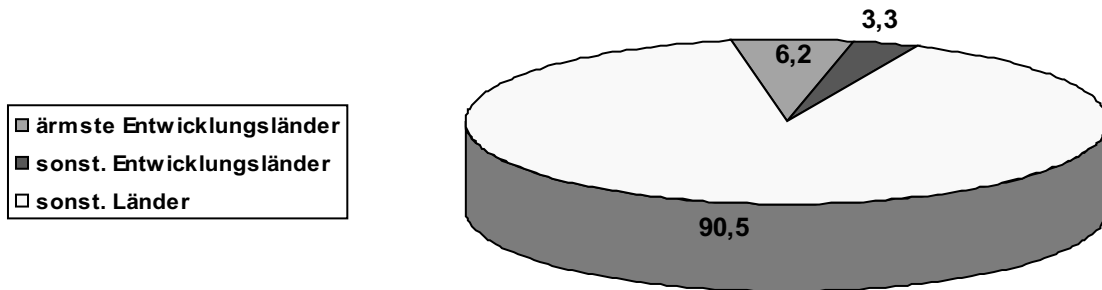
³¹ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn.4.

³² Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalte 1 und 2 der Liste von 2006 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD (DAC List of ODA Recipients).

Genehmigungen für Entwicklungsländer in Mio. Euro von 2001 bis 2006



Anteil Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2006
in Prozent



b) Sammelgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2006 165 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 3,5 Mrd. Euro erteilt (2005: 109 im Wert von ca. 2 Mrd. Euro), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, so dass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

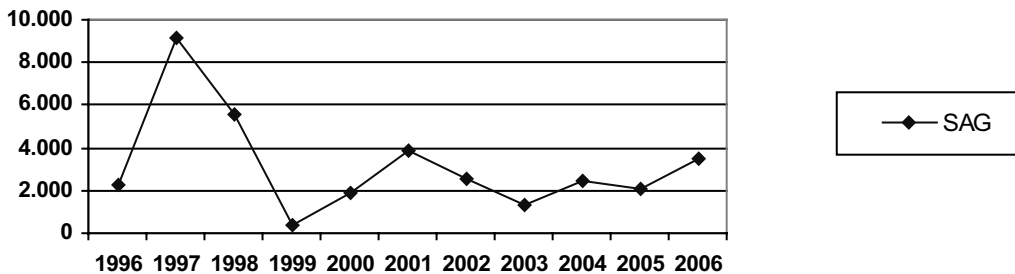
Die Sammelausfuhrgenehmigung war Vorbild bei der Schaffung der unter II. 4 erwähnten Global Project Licence zur Erleichterung europäischer Rüstungskooperationen.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2006 wurden 89 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 10,3 Mio. Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrgenehmigungen 1996 bis 2006
in Mio. Euro



Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2006 die folgenden Destinationen:

Schweiz, Türkei, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China, Georgien, Ghana, Guinea, Irak, Iran, Israel, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Macau, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, San

Marino, Senegal, Sri Lanka, Surinam, Südafrika, Taiwan, Tansania, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vietnam, Zypern (Nord).

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2006:

Nr. ³³	Land	Wert in 2006 (in Mio. €)	Güterbeschreibung
1 (1)	USA	571,6	<p>Hubschrauber, Trainingsflugzeug, Triebwerke, Bodengeräte, Anti-G-Hosen und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Druckanzüge (A0010/36,5 Prozent);</p> <p>Autokräne und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/13,7 Prozent);</p> <p>Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Waffenzielgeräte (A0001/10,3 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Täuschkörperwurfanlagen, Granatpistolen (A0003/12,6 Prozent);</p> <p>Panzerplatten, Panzerung, Helme, Körperpanzer und Teile für Körperpanzer (A0013/4,9 Prozent); Granatpistolen, Doppelbüchse und Teile für Haubitzen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen (A0002/4,4 Prozent)</p>
2 (4)	Griechenland	455,2	<p>U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote (A0009/81,9 Prozent)</p>
3 (6)	Türkei	311,7	<p>Panzer und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/62,7 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Scheinzielpatronen und Munitionsteile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Kanonen (A0003/14,9 Prozent);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/6,6 Prozent)</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2006 (in Mio. €)	Güterbeschreibung
4 (7)	Niederlande	210,3	<p>Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordmaschinen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/26,1 Prozent);</p> <p>Geländewagen, Sattelzugmaschine, LKW, Tankwagen, Autokräne, Krankenwagen, Laderaupen, Geländestapler, Sattelaufleger, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/25,0 Prozent);</p> <p>Panzerplatten, Körperpanzer und Teile für Körperpanzer (A0013/16,2 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinengewehre, Kanonen, rückstoßfreie Waffen, Granatpistolen und Munitionsteile für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Geschütze, Haubitzen, Kanonen (A0003/15,2 Prozent)</p>
5 (-)	Belgien	205,8	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Sattelzugmaschine, Schwenklader, Tankwagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/89,5 Prozent)</p>
6 (-)	Russische Föderation	196,2	<p>Aufklärungssatelliten, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/92,7 Prozent) – hierbei handelte es sich um einen Satelliten der Bundeswehr, zum Zwecke des Starts nach Russland verbracht wurde.</p>
7 (8)	Spanien	191,5	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigations-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Baugruppen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/36,9 Prozent);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/30,0 Prozent);</p> <p>Maschinenkanonen, Sprengkörperwurfanlagen, Granatpistolen und Teile für Haubitzen, Kanonen, Granatpistolen, Nebelwerfer (A0002/9,5 Prozent);</p> <p>Herstellungsausrüstung und Bestandteile für Herstellungsausrüstung (A0018/4,8 Prozent)</p>
8 (9)	Vereinigtes Königreich	183,2	<p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Kanonen, Granatpistolen und Munitionsteile für Maschinenpistolen, Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Granatpistolen (A0003/23,9 Prozent);</p> <p>LKW, Sattelzugmaschinen, Sattelaufleger, Tankwagen, Krankenwagen, Geländestapler, Laderaupen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/14,9 Prozent);</p> <p>Hubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung (A0010/13,2 Prozent);</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2006 (in Mio. €)	Güterbeschreibung
noch 8 (9)			<p>Nebelkörper, Simulatoren, Signalraketen, Rauchgenerator, Beleuchtungsgeräte, Scheinziele, Leuchtkörper, Minenräumsysteme und Teile für Raketen, Flugkörper, Minenräumsysteme (A0004/11,9 Prozent);</p> <p>Maschinenkanonen, Granatpistolen und Teile für Geschütze, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, rückstoßfreie Waffen, Lafetten, Täuschkörperwurfanlage (A0002/11,1 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/5,5 Prozent)</p>
9 (16)	Korea, Republik	161,8	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/39,6 Prozent);</p> <p>Sonaranlagen und Teile für U-Boote, Minensuchboote, Zerstörer, Fregatten, Landungsboote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/27,0 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, für die elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung (A0011/15,2 Prozent)</p>
10 (13)	Pakistan	134,7	<p>LKW und Teile für LKW (A0006/37,5 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Mess- und Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011/26,5 Prozent);</p> <p>Luftaufklärungssysteme (A0010/20,0 Prozent)</p>
11 (12)	Italien	122,2	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigations-ausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Baugruppen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung (A0011/25,8 Prozent);</p> <p>Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/18,0 Prozent);</p> <p>Panzerplatten, Körperpanzer und Teile für Körperpanzer (A0013/9,0 Prozent);</p> <p>Herstellungsausrüstung, Bestandteile für Herstellungsausrüstung und Umweltprüfausrüstung (A0018/8,8 Prozent);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Minensuchboote, Schiffe, Marinegeschütze, Luftüberwachungssysteme (A0009/6,8 Prozent);</p> <p>Bordausrüstung, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung (A0010/6,5 Prozent);</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2006 (in Mio. €)	Güterbeschreibung
noch 11 (12)			Munition für Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, Granatpistolen (A0003/5,7 Prozent)
12 (5)	Frankreich	120,0	<p>Bodengeräte für Hubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte, Druckanzüge (A0010/19,8 Prozent);</p> <p>LKW, Mobilbagger, Schwenklader, Krankenwagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/15,5 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Baugruppen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Bauelemente, Baugruppen (A0011/13,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/11,5 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Granatpistolen und Munitionsteile für Maschinengewehr, Haubitzen, Kanonen, Mörser (A0003/11,2 Prozent);</p> <p>Bildverstärkerausrüstung und Teile für Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015/7,9 Prozent);</p> <p>Software für Gefechtsköpfe, Steuerungen, Bordgeräte, Interfaces, Datenbusanalyse, Kommunikationsgeräte, Flugsimulatoren und Wärmebildgeräte (A0021/7,0 Prozent)</p>
13 (–)	Indien	107,9	<p>Teile für Panzer, LKW und Schlepper (A0006/49,9 Prozent);</p> <p>U-Bootsehrohrsystem und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Feuerleitsysteme, Prüfsysteme (überwiegend für Marine, A0005/15,3 Prozent);</p> <p>ABC-Belüftungsanlage und Reizstoffe (für Marine, A0007/10,7 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Ausrüstung für elektronische Aufklärungs-, Schutz- und Gegenmaßnahmen, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Bauelemente (A0011/8,6 Prozent)</p>
14 (3)	Vereinigte Arabische Emirate	93,9	<p>Minenjagdboote und Teile für Patrouillenboote, Überwasserschiffe (A0009/39,2 Prozent);</p> <p>Magnetische Eigenschutzanlage, Head-Set Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radaranlagen, Mess- und Prüfsysteme, Bauelemente und</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2006 (in Mio. €)	Güterbeschreibung
noch 14 (3)			<p>Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radaranlagen, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/32,2 Prozent);</p> <p>Geländewagen, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/9,5 Prozent)</p>
15 (–)	Australien	90,4	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/77,8 Prozent);</p> <p>Torpedos, Nebelgranaten, Übungsgranaten und Teile für Flugkörper, Leuchtpatronen, Minenräumsysteme (A0004/8,1 Prozent)</p>
16 (–)	Chile	88,8	<p>Panzer, Fahrschulpanzer und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/71,7 Prozent);</p> <p>Geschwindigkeitsmessanlagen und Sonderwerkzeuge (A0018/10,1 Prozent)</p>
17 (–)	Österreich	81,8	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/80,5 Prozent)</p>
18 (18)	Schweiz	73,4	<p>Panzerplatten, Minenschutz, Helme, Körperpanzer und Teile Körperpanzer (A0013/26,2 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Kanonen, Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Nebelwerfer, Granatpistolen (A0003/16,8 Prozent);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Ortungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/11,4 Prozent);</p> <p>Geländewagen, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/9,8 Prozent);</p> <p>Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten (A0001/8,8 Prozent);</p> <p>Simulatoren, Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Simulatoren (A0014/6,3 Prozent);</p> <p>Technologieunterlagen für Handfeuerwaffenteile, Munitionsteile, Nebelwurfanlagenteile, Flugabwehrteile, Wärmebildgeräte, Periskope, Fahrzeugteile, Hubschrauberteile, Radarteile, Kommunikationsausrüstung, Fahrzeugschutz und Herstellungsausrüstung (A0022/3,6 Prozent)</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2006 (in Mio. €)	Güterbeschreibung
19 (–)	Schweden	69,8	<p>Technologieunterlagen für Nebelwerfersystem, Leuchtmunition, Kanonenmunition, Minenvernichtungsladung, Gefechtsköpfe, Kommunikationseinrichtungen, Fahrzeugteile und Korvettenteile (A0022/33,8 Prozent);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/15,1 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/14,6 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Maschinenpistolen, Haubitzen, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen (A0003/12,1 Prozent);</p> <p>Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/10,4 Prozent)</p>
20 (–)	Saudi-Arabien	56,9	<p>Fallschirme und Ersatzteile für Kampfflugzeuge (A0010/33,0 Prozent);</p> <p>Funkaufklärungssysteme, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Funkaufklärungssysteme (A0011/23,8 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL – Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten, Schalldämpfer und Teile für Gewehre mit KWL – Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre (A0001/17,0 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen (A0003/8,3 Prozent)</p>

³³ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2006 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt (Vorjahreszahlen in Klammern):

Position	Ware ³⁴	Anzahl	Wert in Mio. €
A 0001	Handfeuerwaffen	4.015 (3.177)	127,0 (115,6)
A 0002	großkalibrige Waffen	268 (220)	97,0 (118,4)
A 0003	Munition	1.095 (986)	312,3 (176,3)
A 0004	Flugkörper, Torpedos, Bomben	273 (224)	136,7 (337,6)
A 0005	Feuerleitanlagen	371 (351)	168,2 (163,0)
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	2.559 (1.936)	1.277,3 (1.217,2)
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe („Tränengas“)	336 (318)	56,5 (184,7)
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	720 (617)	22,0 (23,0)
A 0009	Kriegsschiffe	295 (321)	565,2 (752,9)
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	622 (560)	375,1 (327,6)
A 0011	militärische Elektronik	1.041 (1.022)	594,6 (215,2)
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	367 (348)	126,1 (73,6)
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	117 (89)	52,2 (95,8)
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	150 (162)	57,3 (49,1)
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	522 (636)	82,9 (108,0)
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	336 (335)	17,6 (58,0)
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	477 (444)	51,1 (87,7)
A 0019	HF-Waffensystem	3 (1)	0,8 (0,1)
A 0021	militärische Software	234 (206)	35,4 (15,4)
A 0022	Technologie	431 (473)	83,7 (97,0)
Gesamt³⁵		14.232 (12.426)	4.189,0 (4.215,9)

³⁴ Eine genaue Beschreibung der Waren findet sich in Teil I Abschnitt A der Ausführliste, Anhang 2a zu diesem Bericht.

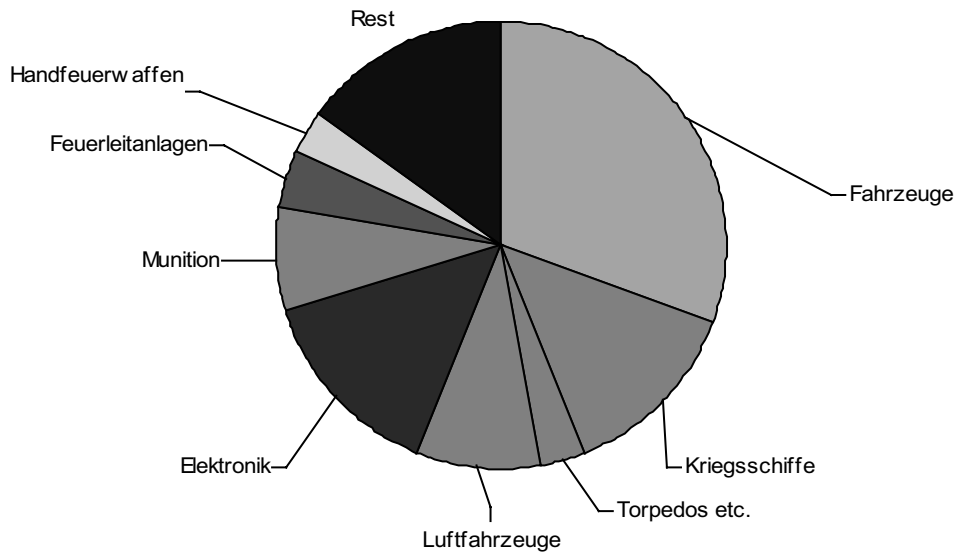
³⁵ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Tabelle zeigt, dass der Schwerpunkt der erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2006 wertmäßig wiederum bei den militärischen Ketten- und Radfahrzeugen (Anteil am Gesamtwert: 30,5 Prozent) lag. An zweiter und dritter Stelle stehen militärische Elektronik (17,9 Prozent) und Kriegsschiffe (13,5 Prozent).

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausführliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die, mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen, sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2006



f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2006

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2006 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und

Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 5. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2006) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist³⁶.

³⁶ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

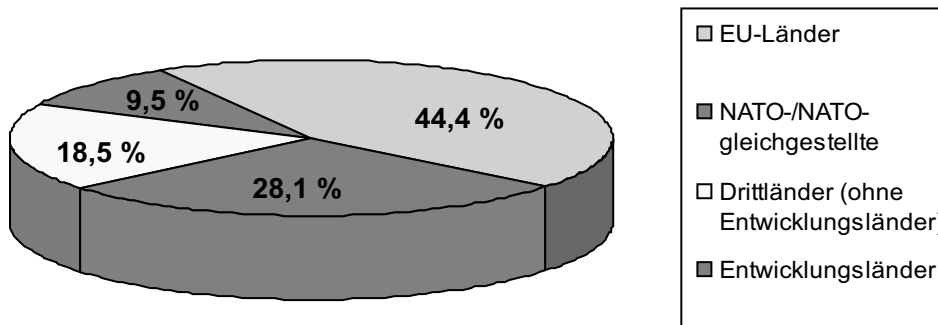
Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungsgesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr-genehmigungsgesamt ³⁷ (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2

³⁷ Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhrgenehmigungen siehe Abschnitt III.1.b.

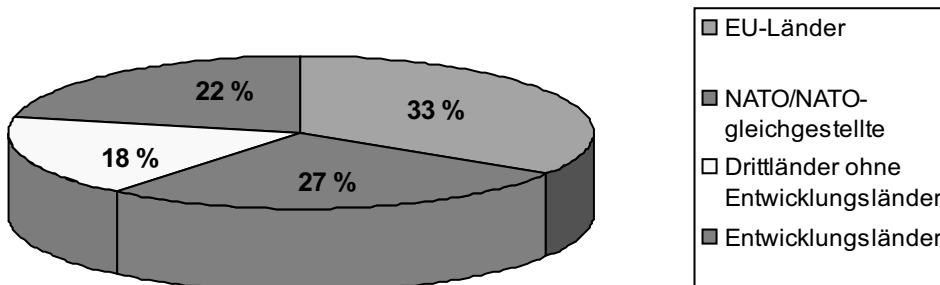
Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2005 und 2006. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO-

und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2006
(4 189 Mio. Euro = 100 Prozent)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2005
(4 215,8 Mio. Euro = 100 Prozent)



g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2006

Die unter Buchstabe f dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich immer auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2006 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,183 Mrd. Euro, also ca. 28

Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2005: 1,319 Mrd. Euro bzw. 31 Prozent). In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2006 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (die Gesamtwerte des Vorjahres lauteten: 933 Mio. Euro und 83 Einzelgenehmigungen – insoweit ist also ein starker Rückgang um über 80 Prozent in absoluten Zahlen zu verzeichnen. Der Anteil der Einzelgenehmigungen für Kriegswaffenausfuhr in Drittstaaten an allen Einzelgenehmigungen im Vergleich zum Vorjahr um rund 10 Prozent zurück):

Land	Wert in €	Einzelgenehmigungen für Kriegswaffen
Argentinien	86.136	2
Bahrain	5.967	1
Barbados	30.223	1
Brasilien	627.970	3
Brunei	10.860	1
Chile	66.212.984	4
Hongkong	23.128	3
Indien	5.300	1
Israel	191.000	4
Jamaika	22.910	1
Jordanien	3.250	1
Kaimaninseln	23.592	1
Katar	14.350	2
Kongo, Republik*	31.250	1
Korea, Republik	74.686	4
Kosovo*	3.520	1
Kroatien	144.100	3
Kuwait	73.700	1
Malaysia	918.359	4
Mexiko	1.918.400	2
Oman	48.995	3
Philippinen	78.900	2
Saudi Arabien	4.665.380	5
Singapur	11.642.952	6
Südafrika	242.313	2
Taiwan	498.340	3
Thailand	84.049	6
Vereinigte Arabische Emirate	36.783.920	8
Gesamt	124.466.534	76

* Für VN-Mission.

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Ka-

lenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2006

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten³⁸ berichtet die Bundesregierung auch für 2006 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2006 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartiger Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben Buchstabe e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. Buchstaben a bis g dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in den Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff³⁹ und der Kleinwaffendefinition der EU⁴⁰ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“⁴⁰ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

³⁸ Vgl. hierzu Abschnitt II.7.

³⁹ Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

⁴⁰ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Vierter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12. Juli 2002 (ABl. C 109 v. 4. Mai 2005, S. 1).

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die oben genannte Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

- „a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:
- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
 - Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
 - Vollautomatische Gewehre
 - Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
 - Schalldämpfer
- b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:
- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
 - Granatabschussgeräte
 - Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
 - Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
 - Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehren, voll- und halbautomatischen Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)⁴¹ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)⁴² in den Jahren 1996 bis 2005 dargestellt.

⁴¹ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

⁴² Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

Tabelle A

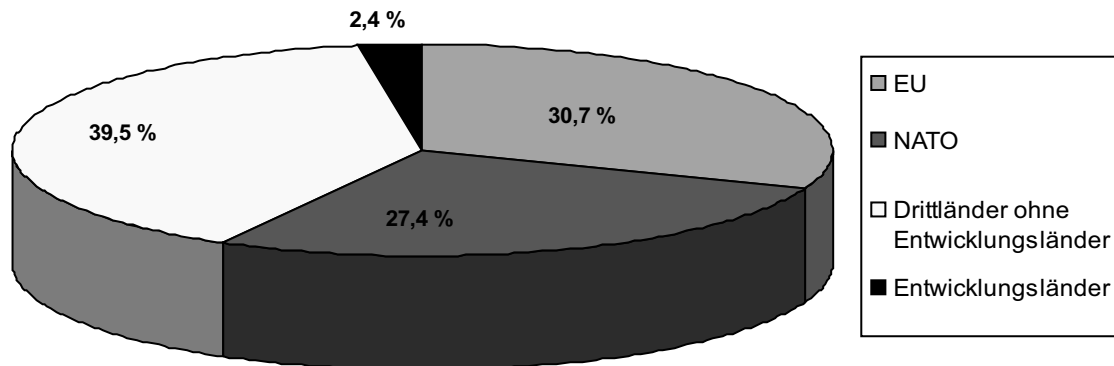
Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28

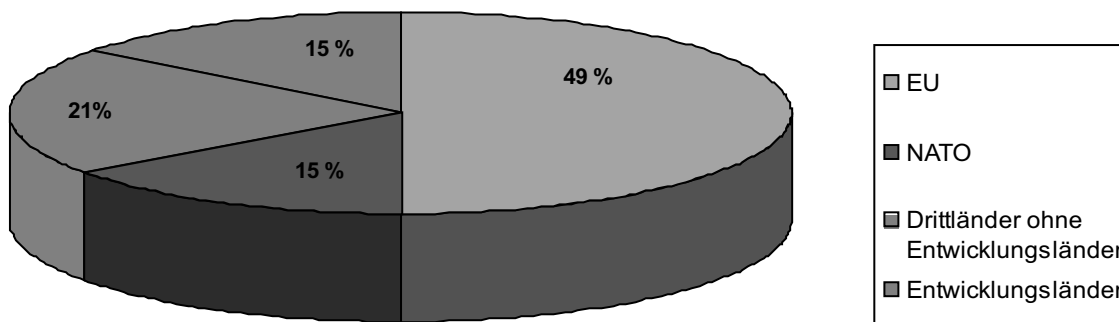
Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2006 und 2005 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Auf die Entwicklungsländer entfielen Genehmigungen im Wert von 904 000 Euro, das entspricht einem

Anteil von ca. 2,4 Prozent an den Gesamtwerten für Kleinwaffen. Die Genehmigungswerte für Kleinwaffen in Entwicklungsländer sind damit gegenüber dem Vorjahr um 82,7 Prozent zurückgegangen (von 5,2 Mio. Euro/ 15 Prozent). Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

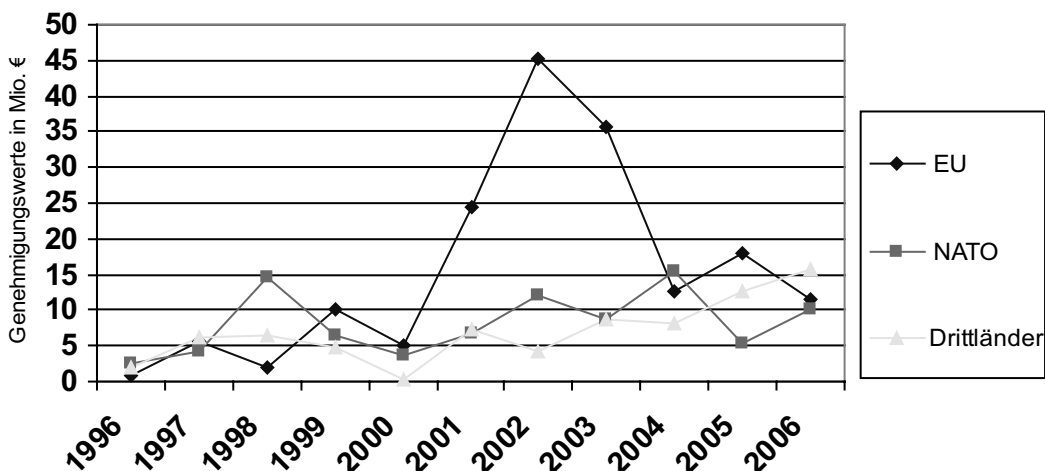
Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2006 (37,28 Mio. Euro = 100 Prozent)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2005 (35,9 Mio. Euro = 100 Prozent)



Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2006



Die hohen Werte für die EU-Länder in den Jahren 2001 bis 2003 erklären sich aus der Auslieferung des Sturmge- wehrs G 36 an die spanischen Streitkräfte, die diese Waffe als Standard-Sturmgewehr bei der Truppe einführen.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaf- fen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhr- genehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter Buchtabe e zur AL-Position 0001 aufgeführt

ist (127 Mio. Euro). Wie hier bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuer- waffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revol- ver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er inter- national verwendet wird, hinausgeht. Nur 29 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen so- mit auf den Bereich der Kleinwaffen und nur 12 Prozent auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer.

Tabelle B

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2006⁴³

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Argentinien	2	0001a -02	80	Bestandteile für Gewehre mit KWL- Nummer	14
		0001a -05	86.056	Maschinenpistolen	62
			10.230	Bestandteile dafür	248
Bahrain	1	0001a -05	967	Maschinenpistole	1
			85	Bestandteile dafür	3
Barbados	1	0001a -05	27.650	Maschinenpistolen	35
			2.573	Bestandteile dafür	35
Brasilien	3	0001a -02	488.000	Gewehre mit KWL-Nummer	600
			53.900	Bestandteile dafür	3.400
		0001a -05	83.970	Maschinenpistolen	87
		0001a -06	5.880	Bestandteile für Maschinengewehre	6
Brunei	1	0001a -02	959	Bestandteile für Gewehre mit KWL- Nummer	22
		0001a -05	1.460	Maschinenpistolen	2
		0001a -06	8.600	Maschinengewehre	2
			800	Bestandteile dafür	2
Chile	1	0001a -02	6.400	Gewehre mit KWL-Nummer	2
Hongkong	7	0001a -02	14.300	Gewehre mit KWL-Nummer	10
			2.400	Bestandteile dafür	100
		0001a -05	2.228	Maschinenpistolen	2
			18.246	Bestandteile dafür	519
Indien	3	0001a -05	7.294	Bestandteile für Maschinenpistolen	391
Jamaika	1	0001a -05	22.910	Maschinenpistolen	27
			1.323	Bestandteile dafür	54
Jordanien	1	0001a -05	1.700	Maschinenpistole	1
Kaimaninseln	1	0001a-02	23.592	Gewehre mit KWL-Nummer	16
			1.214	Bestandteile dafür	47
Katar	2	0001a -02	780	Gewehr mit KWL-Nummer	1
			404	Bestandteile dafür	7
		0001a -05	1.370	Maschinenpistole	1
			12.200	Bestandteile dafür	20
Kongo, Dem. Rep.	1	0001a -05	1.180	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	4

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Kongo, Republik	1	0001a -05	31.250	Maschinenpistolen (VN-Mission)	25
			5.100	Bestandteile dafür (VN-Mission)	150
Korea, Republik	4	0001a -02	2.340	Gewehre mit KWL-Nummer	3
		0001a -05	56.050	Maschinenpistolen	59
			2.226	Bestandteile dafür	79
Kosovo	1	0001a -05	1.540	Bestandteil für Gewehre mit KWL-Nummer (VN-Mission)	1
			5.433	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	63
Kroatien	3	0001a -02	104.509	Gewehre mit KWL-Nummer	98
			27.303	Bestandteile dafür	533
		0001a -05	32.492	Maschinenpistolen	31
			3.141	Bestandteile dafür	77
Kuwait	2	0001a -05	73.700	Maschinenpistolen	70
			26.092	Bestandteile dafür	242
Liberia	1	0001a -05	5.900	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	2
Malaysia	4	0001a -02	304.301	Gewehre mit KWL-Nummer	233
			144.011	Bestandteile dafür	1.733
		0001a -05	564.668	Maschinenpistolen	505
			41.668	Bestandteile dafür	723
		0001a -06	5.750	Maschinengewehr	1
2.250	Bestandteile dafür	3			
Mexiko	8	0001a -02	1.917.000	Gewehre mit KWL-Nummer	2.025
			76.997	Bestandteile dafür	110.755
		0001a -06	4.389	Bestandteile für Maschinengewehre	405
Oman	3	0001a -02	11.371	Gewehre mit KWL-Nummer	6
			5.969	Bestandteile dafür	div
		0001a -05	9.783	Maschinenpistolen	10
			258	Bestandteile dafür	10
		0001a -06	8.000	Maschinengewehre	2
1.880	Bestandteile dafür	3			
Philippinen	2	0001a -02	26.250	Gewehre mit KWL-Nummer	25
			3.300	Bestandteile dafür	150
		0001a -05	52.650	Maschinenpistolen	39
			6.084	Bestandteile dafür	234

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Saudi Arabien	13	0001a -02	2.770.900	Gewehre mit KWL-Nummer	2.000
			4.036.190	Bestandteile dafür	234.850
		0001a -05	1.636.330	Maschinenpistolen	1.030
			821.146	Bestandteile dafür	4.006
		0001a -06	98.500	Maschinengewehre	20
			14.000	Bestandteile dafür	20
Singapur	8	0001a -02	11.200	Gewehre mit KWL-Nummer	4
			21.173	Bestandteile dafür	320
		0001a -05	143.860	Maschinenpistolen	108
			50.758	Bestandteile dafür	1.678
Südafrika	1	0001a -05	803	Maschinenpistole	1
Taiwan	4	0001a -02	17.900	Gewehre mit KWL-Nummer	5
			479.940	Maschinepistolen	450
		0001a -05	85.035	Bestandteile dafür	2.847
Thailand	7	0001a -02	15.270	Gewehre mit KWL-Nummer	10
			18.718	Bestandteile dafür	815
		0001a -05	63.500	Maschinenpistolen	41
			3.180	Bestandteile dafür	84
Vereinigte Arabische Emirate	6	0001a -02	103.630	Gewehre mit KWL-Nummer	26
			720	Bestandteile dafür	40
		0001a -05	652.910	Maschinenpistolen	725
			103.163	Bestandteile dafür	2.170
Gesamt	93		15.601.232		

⁴³ „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinengewehre, Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind zivile Waffen).

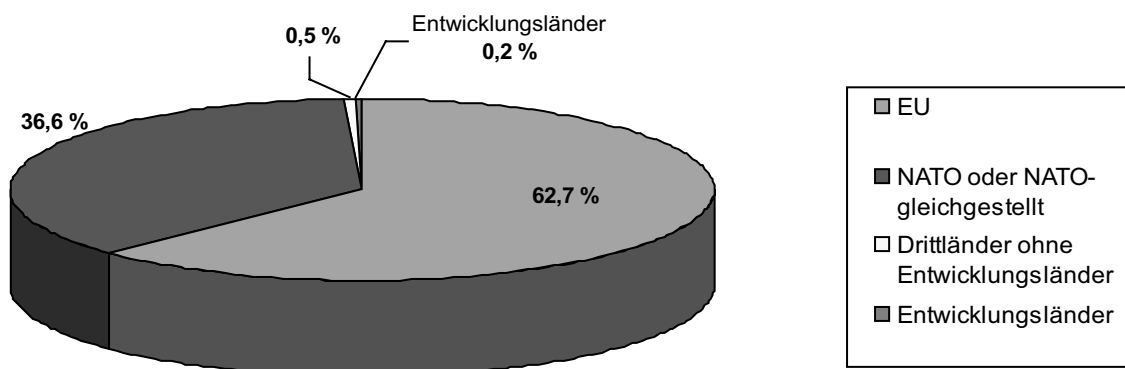
Tabelle C

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile –
Werte in Mio. Euro für die Jahre 1996 bis 2006**

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2006 und 2005 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde.

Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2006
(21,22 Mio. Euro = 100 Prozent)



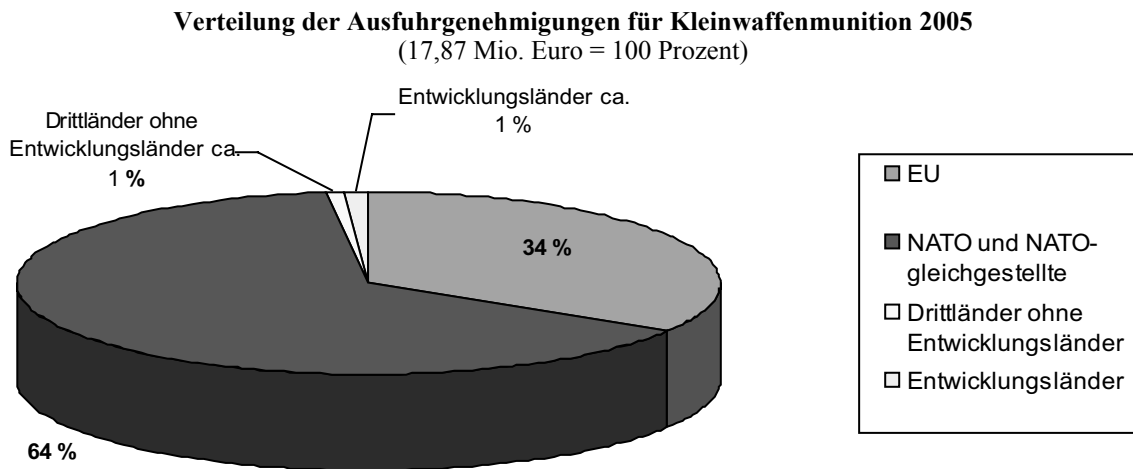


Tabelle D

Einzelgenehmigungen für Munition und Munitionsteile für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern für 2006 (z. T. auch für Jagd- und Sportzwecke)⁴⁴

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Bahrain	1	0003a -05	5.000	Munition für Maschinenpistolen	10.000
Hongkong	1	0003a -05	2.500	Munition für Maschinenpistolen	5.000
Jordanien	1	0003a -05	1.550	Munition für Maschinenpistolen	3.000
Kongo, Dem. Rep.	1	0003a -01	34.750	Munition für Gewehre (VN-Mission)	100.000
Korea, Republik	2	0003a -05	15.000	Munition für Maschinenpistolen	30.000
Kroatien	1	0003a -05	2.500	Munition für Maschinenpistolen	5.000
Malaysia	1	0003a -01 0003a -05	11.300 1.890	Munition für Gewehre Munition für Maschinenpistolen	21.500 3.040
Oman	2	0003a -01 0003a -05	8.414 1.325	Munition für Gewehre Munition für Maschinenpistolen	25.000 2.450
San Marino	1	0003a -01	1.621	Munition für Gewehre	6.780
Saudi-Arabien	3	0003a -01	2.500 2.040	Munition für Gewehre Bestandteile dafür	1.000 51.000
		0003a -05	650	Munition für Maschinenpistolen	1.000
Singapur	3	0003a -01	6.292	Munition für Gewehre	16.000
		0003a -06	14.203	Teile für Maschinengewehrmunition	120.000
Taiwan	2	0003a -01	8.620	Munition für Gewehre	11.150
Thailand	1	0003a -06	1.258	Teile für Maschinengewehrmunition	5.200
Vereinigte Arabische Emirate	5	0003a -01 0003a -05	2.675 26.300	Munition für Gewehre Munition für Maschinenpistolen	9.000 70.000
Gesamt	25		150.388		

⁴⁴ „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. Ablehnungsentscheidungen sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen

Die Gesamtwerte für 2005 waren: 25 Genehmigungen mit einem Wert von 0,2 Mio. Euro.

Der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering: Im Jahre 2006 betrug dieser: 1,4 Prozent.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2006

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlichen 2006 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2006 nach Feststellungen von DESTATIS (Statistisches Bundesamt) Waren im Wert von insgesamt 1 374 Mio. Euro (0,15 Prozent aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2005: 1 629,7 Mio. Euro bzw. 0,26 Prozent). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr zurück gegangen. Wertmäßig erfolgten 66 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer⁴⁵ wurden im Jahr 2006 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 25,3 Mio. Euro, das sind ca. 1,8 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2005: 204,6 Mio. Euro bzw. ca. 12,6 Prozent), wobei es sich hauptsächlich um Marinelieferungen handelt. Von diesen entfielen 10,8 Mio. Euro auf Tunesien (gebrauchte Schnellboote)⁴⁶ und 4,7 Mio. Euro auf Indonesien (Zielsuchköpfe für Torpedos). An die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen⁴⁷ wurden im Jahr 2006 Kriegswaffen im Wert von 9,6 Mio. Euro ausgeführt⁴⁸.

⁴⁵ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

sien (gebrauchte Schnellboote)⁴⁶ und 4,7 Mio. Euro auf Indonesien (Zielsuchköpfe für Torpedos). An die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen⁴⁷ wurden im Jahr 2006 Kriegswaffen im Wert von 9,6 Mio. Euro ausgeführt⁴⁸.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 113,1 Mio. Euro (ca. 8,2 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 54 Prozent nach Griechenland, zu 11 Prozent nach Tunesien⁴⁹, und zu 2 Prozent in die Niederlande.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2006 auf 1.261 Mio. Euro (ca. 92 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen). Von diesen Ausfuhren entfielen 66,4 Prozent (837,6 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Kriegswaffenausfuhren an Drittländer sind mit einem Wert von 423,5 Euro gegenüber dem Jahr 2005 (560,3 Mio. Euro) deutlich zurückgegangen.

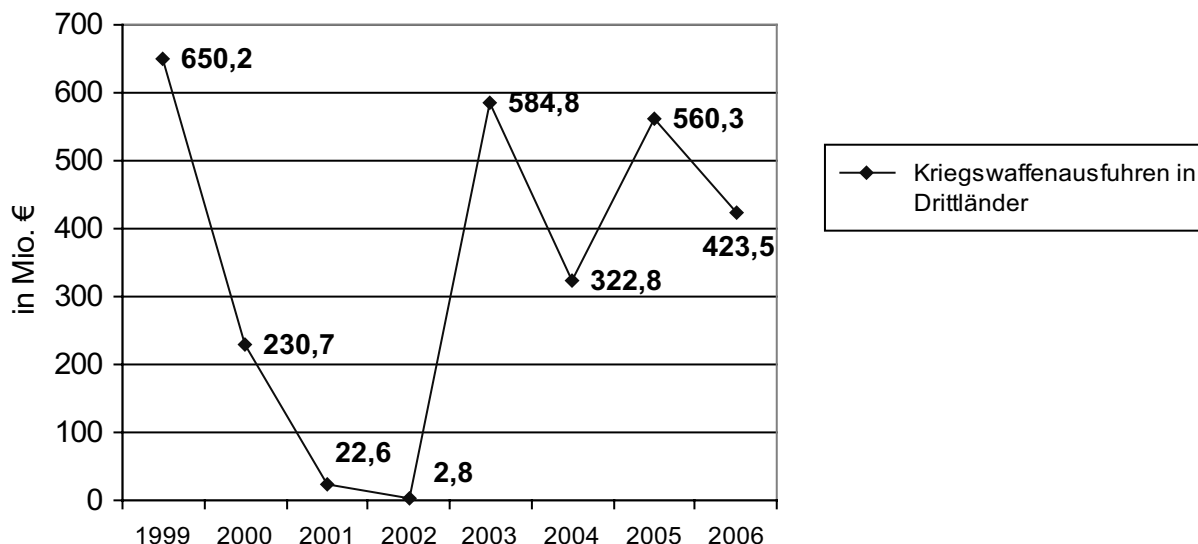
⁴⁶ Diese Ausfuhr erfolgte in den letzten Tages des Jahres 2005 und konnte im Rüstungsexportbericht 2005 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie wird daher für das Jahr 2006 berücksichtigt. Die Meldung der Ausfuhr an das VN-Waffenregister erfolgte 2005.

⁴⁷ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen (LLDC; LIC) entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste für das Jahr 2006 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

⁴⁸ Hierbei handelte es zu mehr als 99 Prozent um Veredelungsausfuhren, d. h. um Güter im Eigentum anderer Länder, die zum Zwecke der Reparatur/Wartung nach Deutschland ein- und nach Abschluss dieser Arbeiten wieder ausgeführt wurden.

⁴⁹ Vgl. hierzu Fn. 46.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999 bis 2006



Die kommerzielle Lieferung an Drittstaaten resultiert zu 52 Prozent (218,6 Mio. Euro) aus Exporten nach Südkorea (v. a. Materialsätze für U-Boote) und zu 43 Prozent aus Exporten nach Südafrika (183,5 Mio. Euro, U-Boot Kl. 209).

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch die so genannten Veredelungsausfuhren (z. B. Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von ca. 100 Mio. Euro enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Wiederausfuhren von DESTATIS zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen werden. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem angegebenen Exportwert.

Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2006 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1 000 €
Argentinien	86
Australien	254
Belgien	8.124
Brasilien	57
Bulgarien	8
Chile	945
Dänemark	3.779
Estland	21
Fidschi	30
Finnland	277
Frankreich	6.266
Griechenland	427.953
Hongkong	18
Indien	28
Indonesien	4.655
Irland	1.292
Island	55
Israel	2.014
Italien	12.983
Japan	290
Kanada	1.992
Katar	765
Kongo, Rep.*	31
Korea, Rep.	218.537
Kroatien	150
Kuwait	61
Litauen	613

Land	Wert in 1 000 €
Luxemburg	1.301
Malaysia	309
Malta	5
Mexiko	1.207
Neuseeland	769
Niederlande	193.463
Norwegen	4.767
Österreich	7.538
Pakistan	9.529
Philippinen	79
Polen	900
Portugal	462
Rumänien	419
Saudi-Arabien	2.705
Schweden	866
Schweiz	44.305
Singapur	131
Slowakei	142
Slowenien	2.554
Spanien	29.725
Südafrika	183.538
Sudan	22*
Taiwan	479
Thailand	74
Tschechische Rep.	120
Tunesien	10.833 ⁵⁰
Türkei	124.634
USA	19.655
VAE	36.000
Vereinigtes Königreich	6.349
	1.374.164

* Für VN-Mission.

⁵⁰ Vgl. Fn. 46.

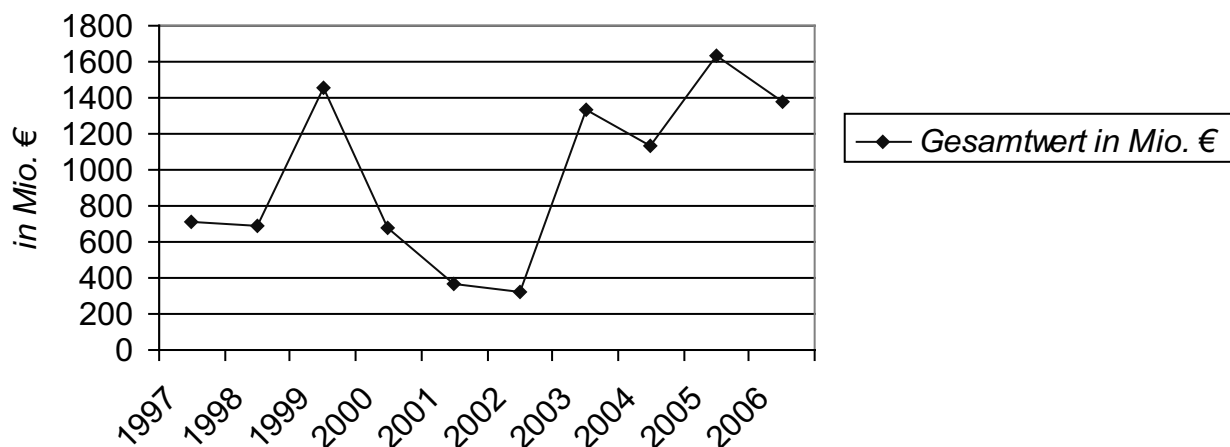
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2006

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamlexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1374,2	0,15

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt nach Gesamtwert



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Die Problematik des Vergleichs der tatsächlichen weltweiten Rüstungsexporte wurde im Rüstungsexportbericht 2001 an dieser Stelle näher erläutert. Zwischenzeitlich sind keine weiteren Vereinheitlichungen der relevanten statistischen Grundlagen und angewandten Erhebungstechniken erfolgt. Festzuhalten bleibt, dass auch die eingehend recherchierten Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert sind, was nicht zuletzt durch deren sehr unterschiedliche Befunde deutlich wird.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sah Deutschland für 2006 auf dem dritten Platz. Für den Zeitraum von 2001 bis 2005 rangiert Deutschland nach den Feststellungen

dieses Instituts auf Platz 4⁵¹; die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, lassen einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu⁵². Der von SIPRI für Deutschland festgestellte starke Anstieg von Exporten von „major conventional weapons systems“ ist für die

⁵¹ SIPRI Yearbook 2007, Kapitel 10 sowie http://www.sipri.org/contents/armstrad/output_examples.html

⁵² SIPRI legt seinen Berechnungen einen sog. „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht bleiben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

Bundesregierung nicht nachvollziehbar und kann mit dem vollständigen Befund dieses Berichts (Abschnitt III. 2) nicht in Einklang gebracht werden.

Demgegenüber sieht eine Studie des International Institute for Strategic Studies (IISS) Deutschland (gemeinsam mit Kanada) für 2005 mit deutlichem Abstand hinter China auf Platz 6 – gleich auf mit Israel und knapp vor Kanada. Platz 1 belegen dabei die USA, mit sehr weitem Abstand gefolgt von Großbritannien, Russland, Frankreich und China. Der deutsche Weltmarktanteil lag nach dieser Studie für 2005 bei 2,4 Prozent (zum Vergleich: USA 45,6 Prozent, Russland 11,0 Prozent, Frankreich 6,3 Prozent, Großbritannien 12,2 Prozent, Italien 0,8 Prozent, restliches Europa 8,3 Prozent)⁵³ und ist damit deutlich zurückgegangen.

Nach einer Studie des amerikanischen Congressional Research Service (CRS)⁵⁴ gingen 2005 ca. 70 Prozent der weltweiten Waffenausfuhren in Drittländer⁵⁵. Von allen Ausfuhren an Drittländer weltweit kommen aus den USA 45,8 Prozent, Russland 15,2 Prozent und Großbritannien 13,6 Prozent, Frankreich 7,3 Prozent; rund 1,1 Prozent (Vorjahr: 2,2 Prozent) kommen danach aus Deutschland. Im Trend der Jahre 1998 bis 2005 dominieren dieser Analyse zufolge die USA mit großem Abstand vor Russland, Großbritannien und Frankreich; wiederum mit erheblichem Abstand folgen China, Deutschland und Italien⁵⁶. Aus der Gruppe der westeuropäischen Staaten zählt der Bericht neben Frankreich auch Großbritannien, Deutschland und Italien zu den führenden Exportländern, wobei die drei letztgenannten aber nur durch außergewöhnliche Großprojekte für das eine oder andere Jahr Bedeutung erlangten. Nach dem CRS-Bericht variiert die Bedeutung von Drittlandsexporten für die Lieferländer erheblich. Während danach Russland und China jeweils über

⁵³ IISS, *The Military Balance 2007*, S. 412.

⁵⁴ CRS Report for Congress, *Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1998 bis 2005* vom 23. Oktober 2006, Verfasser: Richard F. Grimmett.

⁵⁵ Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäischen Ländern.

⁵⁶ S. 58.

90 Prozent ihrer Exporte in Drittländer tätigen, sind es für Frankreich 86 Prozent, für Großbritannien 76 Prozent, für Italien 34 Prozent für Deutschland 28 Prozent und für alle anderen europäischen Staaten 45 Prozent (Zeitraum 2002 bis 2005).

Bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten bietet der 8. Jahresbericht zum EU-Verhaltenskodex eine recht gute Vergleichsgrundlage⁵⁷. Danach lag Deutschland im Jahre 2005 innerhalb der EU mit weitem Abstand hinter Frankreich und vor Großbritannien auf dem zweiten Platz beim Gesamtwert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass u. U. ein erhebliches Exportvolumen über sog. offene Allgemeingenehmigungen abgewickelt wird, so dass in den betroffenen Ländern entsprechende Exporte nicht statistisch erfasst werden. Auf den weiteren Rängen folgen mit erheblichem Abstand Schweden, Italien, Spanien und die Niederlande.

IV. Militärische Hilfen

Wie in den Vorberichten mitgeteilt, wurden in der Vergangenheit – bis Mitte der neunziger Jahre – NATO-Ländern im Rahmen militärischer Hilfsprogramme kostenlos Rüstungsgüter zur Verfügung gestellt. Diese Programme sind ausgelaufen. Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte ist die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen. Damit sind diese Hilfen für den Rüstungsexportbericht nicht relevant.

V. Rüstungskoperationen

Regierungsvereinbarungen zu amtlichen Kooperationen sind in den allerwenigsten Fällen auch exportrelevant. Häufig betreffen sie die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung oder der allgemeinen Technologie, aber auch Sachverhalte wie den gegenseitigen Austausch von Information.

⁵⁷ Vgl. Fn. 18.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen¹ und sonstigen Rüstungsgütern² in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998³ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.
Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.
2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.
Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregie-

¹ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

² Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

³ als Anlage beigefügt.

⁴ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁵ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

rung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 bis 7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁶ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Ländern,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

⁶ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

noch Anlage 1

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

noch Anlage 1

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen I dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

noch Anlage 1

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.
2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Musterdruck in der Anlage⁷¹ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die Ge-

⁷¹ Nicht abgedruckt.

noch Anlage 1

Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates⁸² aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

⁸ ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2a**Ausfuhrliste****Teil I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial**

Anmerkung:

Chemikalien werden mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) werden unabhängig von Namen oder CAS-Nummer erfasst. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung zu erleichtern, ob eine Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung erfasst wird. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z. B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;**

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;**d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;**

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
2. Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

noch Anlage 2a

noch 0002

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;**

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.**

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;**

- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.**

Anmerkung 1:

Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2:

Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3:

Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4:

Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

noch Anlage 2a

noch 0004

- a) **Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);**

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

- b) **Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.**

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;**
- b) **Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);**
- c) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;**
- d) **Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.**

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) **Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;**

Technische Anmerkung:

‘Landfahrzeuge’ im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

noch Anlage 2a

noch 0006

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz zu bewirken.**

Anmerkung 1:

Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2:

Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- e) Tarnbeleuchtung,
- f) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3:

Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4:

Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe einschließlich:**

1. Nervenkampfstoffe:

- a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, c_n = c₁ bis c₁₀), wie:
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

noch Anlage 2a

noch 0007

- b) Phosphorsäure-dialkyl(R_1 , R_2)amidcyanid-alkyl (R_3)ester (R_1 , R_2 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R_3 = Alkyl- oder Cycloalkyl-, $c_n = c_1$ bis c_{10}), wie:
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
- c) Alkyl(R_1)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R_3 , R_4) aminoethyl)-alkyl(R_2) ester (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, $c_n = c_1$ bis c_{10}) (R_1 , R_3 , R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

2. Hautkampfstoffe:

a) Schwefelloste, wie:

1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),

b) Lewisite, wie:

1. 2-Chlorvinyl-dichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),

c) Stickstoffloste, wie:

1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

3. Psychokampfstoffe, wie:

- a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

4. Entlaubungsmittel, wie:

- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
- b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange);

b) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:

1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
2. Alkyl(R_1)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R_3 , R_4) aminoethyl-alkyl(R_2)ester (R_1 , R_3 , R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, $C_n = C_1$ bis C_{10}) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

c) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:

1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),

noch Anlage 2a

noch 0007

3. CN: ω -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);

Anmerkung:

Unternummer 0007c erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder
2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;

e) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruierte Bestandteile hierfür, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien wie folgt:

1. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
2. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt/formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien;

Anmerkung:

Unternummer 0007e1 schließt ein:

- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

f) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

g) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

h) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:

1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,

noch Anlage 2a

noch 0007

2. biologische Systeme wie folgt:

„Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten.

Anmerkung 1:

Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2:

Unternummern 0007g und 0007h2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3:

Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 5:

Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 6:

Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen.

Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

noch Anlage 2a

noch 0008

Technische Anmerkungen:

1. Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet Mischung eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Aminodinitrobenzofurazan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analoge des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),

noch Anlage 2a

noch 0008

19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die in Unternummer 0008a genannten „Explosivstoffe“ mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische „Explosivstoffe“, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;

noch Anlage 2a

noch 0008

b) „Treibstoffe“ wie folgt:

1. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
2. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,
4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (–40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 Prozent bei größter Beanspruchung aufweisen,
6. andere „Treibstoffe“, die in Unternummer 0008a genannte Substanzen enthalten;

c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 Prozent aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 Prozent und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,

noch Anlage 2a

noch 0008

8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 Prozent,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1:

Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 2:

Unternummer 0008c4a erfasst nicht Mischungen mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

Anmerkung 3:

„Explosivstoffe“ und Brennstoffe für , die die in Unternummer 0008c5 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4:

Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.- Prozent des Gesamt-Borgehalts).

d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1:

Zur Erfassung von Chlortrifluorid siehe Teil I C, Nummer 1C238.

Anmerkung 2:

Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung:

Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

noch 0008

e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxethan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoramino-Gruppen enthalten, besonders formuliert für militärische Zwecke,
7. FAMA0 (3-Difluoraminoethyl-3-azidomethylmethyloxetan) und seine Polymere,
8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
12. HTPB (hydroxyterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10.000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
14. NENAs (Nitrateoethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethylloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxethan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyl-oxethan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
17. Polynitroorthocarbonate,
18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

f) „Additive“ wie folgt:

1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
3. BNO (Butadiennitrioxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),

noch Anlage 2a

noch 0008

6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyolat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
8. Bleimalleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanoltris(dioctyl)phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl)butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
19. superfeines Eisenoxid (Fe_2O_3) mit einer spezifischen Oberfläche größer als $250 \text{ m}^2/\text{g}$ und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich $3,0 \text{ nm}$ (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung:

Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxethan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

noch Anlage 2a

noch 0008

Anmerkung 5:

Zur Erfassung von Sprengladungen und -vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6:

Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluorammin (HNF₂),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7:

Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

noch Anlage 2a

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;

b) Motoren wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und

b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,

2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) Leistung größer als 0,75 MW,

b) schnell umsteuerbar,

c) flüssigkeitsgekühlt und

d) vollständig gekapselt,

3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischen Anteil von mehr als 75 Prozent des Gesamtgewichts;

c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;

d) U-Boot- und Torpedonetze;

e) nicht belegt;

f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

Anmerkung 1:

Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2:

Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmiering oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

noch Anlage 2a

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) **Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **andere „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- c) **unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) **Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- e) **Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- f) **Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;**
- g) **militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;**
- h) **Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für „Luftfahrzeuge“, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,

noch Anlage 2a

noch 0010

6. Landeanflugbremschirme und Landebremsschirme,
7. andere militärische Fallschirme,
8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1:

Unter Nummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die zivile Verwendung zugelassen sind.

Anmerkung 2:

Unter Nummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3:

Die Erfassung in Unter Nummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, wie folgt:

a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

1. Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
2. schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
3. elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,

noch Anlage 2a

noch 0011

4. Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
5. Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
6. Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.
7. Lenk- und Navigationsausrüstung.

b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).**0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.**

Anmerkung 1:

Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2:

Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:**a) Panzerplatten wie folgt:**

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
2. geeignet für militärische Zwecke;

noch Anlage 2a

noch 0013

b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

c) militärische Helme;

d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ergänzende Anmerkung:

„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

Anmerkung 1:

Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2:

Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3:

Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,

Einsatzflug-Übungsgeräte,

Radar-Zielübungsgeräte,

Radar-Zielgeneratoren,

Feuerleit-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,

Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,

Radartrainer,

Instrumentenflug-Übungsgeräte,

Navigations-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für den Flugkörperstart,

Zieldarstellungsgeräte,

noch Anlage 2a

noch 0014

Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
bewegliche Übungsgeräte,
Übungs-ausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2:

Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;**
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;**
- c) Bildverstärkerausrüstung;**
- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;**
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;**
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unter Nummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.**

Anmerkung:

Unter Nummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1:

Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,

noch Anlage 2a

noch 0015

- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2:

Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung:

Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“, formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),
2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;

b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;

e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder
3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;

noch Anlage 2a

noch 0017

g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;

h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;

Anmerkung:

Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;

j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder geändert zur Wartung militärischer Ausrüstung;

k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

l) Container, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

‘Besonders konstruiert für militärische Zwecke’ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

m) Fähren, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.

Technische Anmerkungen:

1. ‘Bibliothek’ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017n ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. ‘Geändert’ im Sinne von Nummer 0017n bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung für die „Herstellung“ der in Teil I A genannten Waren wie folgt:

a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

noch Anlage 2a

noch 0018

Anmerkung 1:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (g = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec²]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unter Nummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unter Nummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

Anmerkung 2:

- a) Der Begriff ‚in Teil I A genannte Waren‘ schließt ein:
 1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unter Nummer 0008c4),
 - b) „Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),
 2. Waren, die nicht erfasst sind, weil die technischen Grenzwerte nicht überschritten werden, das sind „supraleitende“ Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unter Nummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unter Nummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
 3. metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unter Nummer 0008c5),
- b) Der Begriff ‚in Teil I A genannte Waren‘ schließt nicht ein:
 1. Signalpistolen (siehe Unter Nummer 0002b),
 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch (siehe Unter Nummer 0007f) und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich; siehe auch Teil I C ,
 4. Difluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),
 5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,

noch Anlage 2a

noch 0018

6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

Anmerkung 3:

Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung für nicht-antike Handfeuerwaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird.

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unter-
nummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1:

Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2:

Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,

noch Anlage 2a

noch 0019

- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (–170° C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;**

Anmerkung:

Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.**

Anmerkung:

Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;**

b) spezifische „Software“ wie folgt:

1. „Software“, besonders entwickelt für:
 - a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 - b) „Entwicklung“, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter „Software“,
 - c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
 - d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),
2. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
3. „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007f, 0009c, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

noch Anlage 2a

0022 „Technologie“ wie folgt:

a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Teil I A erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;

b) „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungs“anlagen für in Teil I A erfasste Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
3. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007f erfasst werden,
4. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von „Biopolymeren“ oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007g erfasst werden,
5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007g erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1:

„Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in Teil IA erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Anmerkung 2:

Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 2 b**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A**Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat
(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B**Sonstige Kriegswaffen****I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueeinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueeinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe

noch Anlage 2b

22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung⁹
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,⁹
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre⁹
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

⁹ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 2b

- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3**Waffenembargos im Jahr 2006**

Land	Datum	Rechtsgrundlage	
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992 29. Juli 1993	OSZE-Waffenembargo VN-SR-Resolution Nr. 853	
Bosnien und Herzegowina	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160 ¹⁰	
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1996/184/GASP)	
	19. Juli 1999	Beschluss des Rates (1999/481/GASP): Bestätigung des Embargos	
	20. November 2000	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2000/722/GASP): Streichung von Kroatien	
	8. Oktober 2001	Gemeinsamen Standpunkt (2001/719/GASP): Streichung von Bundesrepublik Jugoslawien	
China	23. Januar 2006	Gemeinsamen Standpunkt (2009/29/GASP): Aufhebung des Waffenembargos	
	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates	
	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates	
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/829/GASP)	
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493	
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/680/GASP)	
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2005/440/GASP)	
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/624/GASP)	
	Elfenbeinküste	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
		13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2004/852/GASP)
23. Januar 2006		Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2006/30/GASP)	
12. Februar 2007		Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2007/92/GASP): verlängert bis 31. Oktober 2007	
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661	
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483	
	8. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546	
	7. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2003/495/GASP)	
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2004/553/GASP)	

¹⁰ Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25.09.1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte. Inzwischen aufgehoben durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2006/29/GASP).

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/625/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/31/GASP)
Myanmar (Burma)	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2007/93/GASP): verlängert bis 22. Dezember 2007)
	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2005/340/GASP)
Nordkorea	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/318/GASP): verlängert bis 30. April 2007
	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
Ruanda	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/795/GASP)
	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
Sierra Leone	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1998/409/GASP)

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/51/GASP): verlängert bis 20. Februar 2007
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/960/GASP)
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1994/165/GASP)
	09. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2005/411/GASP)
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2006/787/GASP): verlängert bis 16. November 2007

Anlage 4

**Report of international conventional arms transfers
(according to United Nations General Assembly Resolution 46/36 L of December 9, 1991)**

Reporting country: GERMANY
Calendar year: 2006

A	B	C	D	E	REMARKS
Category I through VII	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location	Description of item
I Battle tanks	Greece	156			60 Leopard 1 96 Leopard 2
	Turkey	48			Leopard 2
	Spain	1			Leopard 2
II Armoured combat vehicles	Lithuania	99			M 113 MTW
	Netherlands	1			TPz-1 A5
III Large calibre artillery systems	Lithuania	12			Mortar 120 mm
	Netherlands	11			PzH 2000
IV Combat aircraft		nil			
V Attack helicopters		nil			
VI Warships	United Arab Emirates	2			Mine Hunting Boat KI 332
	South Africa	1			Submarine class 209 type 1400
VII Missiles and missile launchers	Finland	2			Manpads LFK Bolide and RBS 70

Background information provided: yes no

Turkey will notify only 9 battle tanks Leopard 2 for 2006, because the actual arrival of the delivery in Turkey was in 2007 due to the longer sea shipping.

Anlage 5

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	210	A0001	205.834.503					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0016						
		A0017						
A0018								
A0021								
A0022								
Dänemark	319	A0001	48.951.649					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Estland	23	A0001 A0003 A0004 A0005 A0008 A0011 A0013 A0015 A0018 A0022	2.979.121					
Finnland	140	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005	37.148.987					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Frankreich	618	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016	120.004.831					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0017 A0018 A0021 A0022						
Griechenland	242	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	455.174.346					
Irland	66	A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008	6.622.372					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Italien	588	A0013	122.223.787					
		A0016						
		A0018						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
A0010								
A0011								
A0013								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Lettland	26	A0001	9.737.796					
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0011						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Litauen	27	A0015	9.881.126					
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0018						
A0021								
A0022								
Luxemburg	56	A0001	2.472.658					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0017						
		A0018						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malta	3	A0002 A0008 A0009	19.426					
Niederlande	715	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	210.330.756					
Österreich	417	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006	81.759.878					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Polen	170	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018	26.180.387					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Portugal	97	A0021	15.969.406					
		A0022						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0016						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Schweden	283	A0001	69.765.045					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Slowakei	44	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0017 A0018 A0021 A0022	9.964.500					
Slowenien	41	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007	16.666.573					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Spanien	535	A0008	191.468.448					
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0013								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Tschechische Republik	79	A0001	3.549.461					
		A0002						

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022						
Ungarn	53	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	33.389.113					
Vereinigtes Königreich	755	A0001 A0002	183.180.155					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Zypern	8	A0002 A0005 A0007 A0008 A0017	26.752					
Gesamt	5.515		1.863.301.076		0		0	

noch Anlage 5

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	311	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	90.410.210					
Bulgarien	86	A0001 A0003 A0006 A0008 A0010 A0017 A0022	2.599.825					1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Island	54	A0001 A0003 A0006 A0007 A0015 A0016	207.616					
Japan	203	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	24.288.619					
Kanada	423	A0001 A0002 A0003 A0004	51.948.008					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Liechtenstein	25	A0001 A0003 A0016 A0018	100.243					
Neuseeland	98	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0009 A0011 A0017 A0018	468.560					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Norwegen	478	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	40.804.845					
Rumänien	302	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0016 A0017 A0021	6.941.748					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Schweiz		A0022						
	1.709	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	73.363.959		1	A0001	4.150	
	Türkei	203	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	311.732.744		3	A0001 A0016	76.126

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0022						
USA	1.377	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	571.587.115					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
SAG:	165	A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0022	3.496.172.000					
NATO oder NATO-gleichgestellte Länder								
Gesamt	5.434		4.670.625.492		4		80.276	

noch Anlage 5

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	5	A0006 A0013	573.481	Geländewagen (A0006 / 96,5%)				
Albanien	2	A0001 A0006	129.200	Geländewagen (A0006 / 94,0%)				
Algerien	6	A0006 A0010 A0015 A0022	1.803.705	Teile für Infrarotrüstung und Überwachungssysteme (A0015 / 66,5%); Formationsleuchten (A0010 / 18,9%)	1	A0001 A0015	11.165	1 Kriterium 2, 7 / A0001, A0015
Andorra	31	A0001 A0003 A0016	244.474	Gewehre, Pistolen, Jagd- und Sportgewehre und (A0001 / 74,7%); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 24,4%)	3	A0001 A0003	58.631	2 Kriterium 7 / A0001, A0003
Angola	4	A0001 A0006 A0013	1.507.017	Geländewagen (A0006 / 98,5%)				
Argentinien	43	A0001 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011	9.057.303	Teile für U-Boote (A0009 / 51,4%); Sauerstoffversorgungen und Teile für Kampfflugzeuge, Bordrüstung, (A0010 / 38,3%)	1	A0001	16.456	2 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Armenien		A0013 A0018 A0022			4	A0001 A0013	1.640.948	2 Kriterium 1a / A0001, A0013
Aserbaidschan	2	A0006	1.049.200	Geländewagen (A0006) f. Personenschutz				
Ägypten	31	A0001 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0014 A0018 A0022	16.275.488	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kräne (A0006 / 80,6%)				3 Kriterium 2, 4, 7 / A0016, A0018
Äthiopien	1	A0011	198.567	Kommunikationsausrüstung (A0011)				
Bahrain	10	A0001 A0003 A0006 A0009 A0011	3.068.825	Teile für Patrouillenboote (A0009 / 97,8%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bangladesch	3	A0003 A0006	123.815	Geländewagen und Teile für militärische Landfahrzeuge (A0006 / 99,9%)	3	A0001	1.247	4 Kriterium 2 / A0001, A0010
Barbados	1	A0001	30.223	Maschinenpistolen (A0001)				
Belarus	42	A0001 A0003 A0008 A0016 A0018	242.677	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagdwaffen- und Sportwaffenmunition (A0003 / 54,0%); Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen und Sportrevolver (A0001 / 45,4%)	2	A0016 A0018	4.163	1 Kriterium 7 / A0016, A0018
Bolivien	3	A0001 A0017	3.715	Mobile LKW-Reparaturwerkstatt (A0017 / 66,1%); Sportpistolen, inkl. Teile (A0001 / 33,9%)				
Bosnien und Herzegowina	8	A0001 A0006	733.133	Minenräumgeräte und Teile für Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 99,8%)	1	A0001	17.094	1 Kriterium 7 / A0001
Botsuana	12	A0001 A0006	103.742	Jagdgewehre (A0001 / 94,1%)				
Brasilien	75	A0001	28.546.749	Teile für U-Boote, Sonaranlagen				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022		und Echolotanlagen (A0009 / 54,4%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 36,9%)				
Brunei	16	A0001 A0004 A0011 A0021	162.610	Teile für Kommunikationsausrüstung und Kreiselkompassausrüstung (A0011 / 66,7%); Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinengewehre (A0001 / 14,0%)				
Burkina Faso					1	A0006	814.500	1

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Burundi	1	A0001	1.117	Teile für Pistolen (VN-Mission) (A0001)				Kriterium 4, 7 / A0006
Chile	44	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021	88.789.726	Panzer, Fahrschulpanzer und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 71,7%); Geschwindigkeitsmessanlagen und Sonderwerkzeuge (A0018 / 10,1%)	1	A0001	18.350	1 Kriterium 7 / A0001
China, Volksrepublik	25	A0006 A0007 A0008 A0014 A0021	2.563.722	Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (für Feuerwehr und Zivilschutz, A0007 / 76,9%); Geländewagen für deutsche Firmenniederlassung (A0006 / 14,8%) Jagdgewehre (A0001)	5	A0011 A0018 A0022	3.806.536	4 Kriterium 1, 4 / A0009, A0017, A0018, A0022
Costa Rica	1	A0001	2.236					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dominikanische Republik								1 Kriterium 2, 3, 7 / A0001
Ecuador	6	A0004 A0009 A0011	6.127.012	Teile für Korvetten und U-Boote (A0009 / 92,6%)				1 Kriterium 2, 7 / A0001
Georgien	4	A0001 A0003 A0011	3.484.507	Selbstschutzsystem für VIP-Hubschrauber der Regierung (A0011 / 99,5%)	1	A0001	5.700	3 Kriterium 2, 3, 4 / A0001
Ghana	2	A0011	140.683	Kommunikationsausrüstung und Teile (A0011)	1	A0003	140.000	1 Kriterium 7 / A0003
Guinea								
Guyana	1	A0001	160	Teile für Sportrevolver und Sportpistolen (A0001)	1	A0001	50.000	
Indien	163	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	107.862.573	Teile für Panzer, LKW und Schlepper (A0006 / 49,9%); U-Bootsrohrsystem und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Feuerleitvorrichtungen, Prüfsysteme (überwiegend für Marine, A0005 / 15,3%);				2 Kriterium 4, 7 / A0003, A0010

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		ABC - Belüftungsanlage und Reizstoffe (für Marine, A0007 / 10,7%); Elektronische Ausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Ausrüstung für elektronische Aufklärungs-, Schutz- und Gegenmaßnahmen, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Bauelemente (A0011 / 8,6%)				
Indonesien	26	A0003 A0005 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013	11.171.623	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Wanderfeldröhren und Teile Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 75,5%); Hubschrauber, Fallschirme und Teile für Trainingsflugzeuge				3 Kriterium 2, 3, 7 / A0001, A0006, A0018

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Irak	16	A0006 A0007 A0013	10.768.433	(A0010 / 9,4%)	1	A0001	409.500	1 Kriterium 7 / A0001
				Geländewagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen (A0006 / 71,6%); Dekontaminationsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen (A0007 / 14,5%)				
Iran	1	A0006	187.250	Geländewagen (für Botschaft) (A0006)	1	A0001	546	2 Kriterium 2, 3, 4 / A0001, A0003
Israel	160	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016	19.558.179	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 40,7%); Technologieunterlagen für Auftragsfertigung von Waffen, Munition, Teilen für Flugkörper, Täuschkörper, Laserzielbeleuchtungsgeräte, Getriebe, IR-Baugruppen, Wärmebildgeräte und Luftfahrzeuge mit Endverbleib ausschließlich in EU/NATO Staaten und für, Schiffstechnik, Schiffshydraulikblöcke, U-Bootteile	1	A0021	4.000	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0017 A0018 A0021 A0022		(A0022 / 14,7%); Mehrzweckboote, Hydraulikblöcke, Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Mehrzweckboote, Echolotanlagen (A0009 / 13,8%); Panzerplatten und Teile für ballistische Schutzwesten (A0013 / 12,3%)				
Jamaika	1	A0001	24.233	Maschinenpistolen (A0001)				
Jemen	2	A0006 A0010	3.909.450	Panzertransporter (A0006 / 96,2%)				
Jordanien	14	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0013	21.201.920	Hubschrauber und Teile für Hubschrauber, Triebwerke, Atemgeräte (A0010 / 95,3%)				
Kaimaninseln	2	A0001 A0015	39.396	Gewehre (A0001 / 63,0%); Nachtsichtaufsätze (A0015 / 37,0%)				
Kamerun	4	A0003 A0010	18.536	Teile für Trainingsflugzeuge (A0010 / 53,3%);	1	A0003	72	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kap Verde	1	A0006	100.000	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 46,7%) LKW (A0006)				
Kasachstan	50	A0001 A0003 A0008	1.011.081	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 55,6%); Flüssigkeitstreibstoffe (A0008 / 39,4%)	1	A0001	17.000	1 Kriterium 7 / A0001
Katar	16	A0001 A0003 A0006 A0007 A0011 A0013	1.777.569	LKW, Feueröschfahrzeug, Geländewagen und Teile für Panzer (A0006 / 65,6%); Teile für Kommunikationsausrüstung und Freund-Feind-Kennungs-ausrüstung (A0011 / 26,0%)				
Kenia	1	A0006	258.670	Geländewagen (A0006)	2	A0001 A0003	10.526	2 Kriterium 7 / A0001, A0003
Kirgisistan	1	A0001	600	Jagdgewehre (A0001)				
Kolumbien	8	A0002 A0005 A0009 A0011 A0013	3.425.217	Teile für U-Boote und Überwasserschiffe (A0009 / 59,5%); Lasertfernungsmesser und Ziellinien-Prüferatesätze (A0005 /				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0022		29,9%)				
Kongo, Dem. Rep.	3	A0001 A0003 A0006	335.531	Geländewagen (Botschaften) (A0006 / 79,8%); Munition für Handfeuerwaffen (VN-Mission, A0003 / 17,3%)				
Kongo, Republik	1	A0001	36.350	Maschinenpistolen und Teile (VN-Mission) (A0001)				
Korea, Republik	223	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	161.767.995	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 39,6%); Sonaranlagen und Teile für U-Boote, Minensuchboote, Zerstörer, Fregatten, Landungsboote, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 27,0%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, für die elektronische Kampfführung,				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kroatien	46	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0008 A0013 A0015 A0017 A0018 A0022	1.858.570	Datenverarbeitungsausrüstung (A0011 / 15,2%)				
				LKW, Geländewagen, Minenräumgeräte und Teile für LKW, Minenräumgeräte (A0006 / 41,1%); Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen (A0018 / 24,8%); Gewehre, Pistolen, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre und Sportpistolen (A0001 / 22,9%)				
Kuwait	44	A0001 A0003 A0004 A0006 A0007 A0011 A0013 A0015 A0021	1.012.138	Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Waffenzielgeräte (A0001 / 39,1%); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 17,4%); Software für militärisches Nachrichtenwesen (A0021 / 15,5%); Strahlenspürausrüstung (A0007 / 8,3%)	1	A0001	9.490	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Laos	1	A0001	35	Teile für Sportpistolen (A0001)				
Libanon	2	A0006	241.845	Geländewagen (Botschaft, Armee eines EU-Mitgliedstaats) (A0006)				
Liberia	2	A0001 A0006 A0018	87.927	Geländewagen (Botschaft) (A0006 / 82,3%)				
Libyen	2	A0011 A0013 A0021	1.995.385	Kommunikationsausrüstung und Teile (A0011 / 58,8%); Splitterschutzanzüge (A0013 / 39,3%)				1 Kriterium 2 / A0001
Madagaskar	1	A0006	424.000	Geländewagen (A0006)				
Malaysia	73	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	17.532.554	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung (A0011 / 50,3%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 22,2%); Teile für U-Boote, Minenjagdboote und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 17,6%)	2	A0003 A0018	11.185	2 Kriterium 7 / A0003 / A0018

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mali	1	A0006 A0017	262.600	LKW (A0006 / 84,3%)				
Marokko	5	A0005 A0006 A0011	371.410	Drehkupplungen (A0005 / 74,4%); Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 25,4%)	3	A0001	72.372	3 Kriterium 2, 4 / A0001
Mauritius	3	A0001	13.507	Jagdgewehre und Teile (A0001)				
Mazedonien	3	A0007 A0011 A0013	92.106	Materialien für ABC - Schutzbekleidung (A0007 / 76,0%); Schutzanzüge zum Minenräumen (A0013 / 16,1%)	1	A0003	6.650	2 Kriterium 7 / A0003
Mexiko	18	A0001 A0002 A0008 A0010 A0011 A0013 A0016 A0018 A0021 A0022	2.986.039	Gewehre, Sportpistolen und Teile für Gewehre, Pistolen, Maschinengewehre, Sportpistolen, Rohrmaschinen-Lafetten (A0001 / 69,8%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Peilsysteme (A0011 / 23,3%)				
Moldau, Republik	2	A0003 A0006	7.356	LKW (A0006 / 85,0%)				
Mongolei	16	A0001 A0003 A0006	115.629	Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 97,6%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Namibia	41	A0001 A0003 A0010 A0017 A0018	2.588.868	Teile für Trainingsflugzeuge (A0010 / 57,6%); Prüfgeräte für Trainingsflugzeuge (A0018 / 36,7%)	2	A0001 A0003	9.900	2 Kriterium 7 / A0001
Nepal	1	A0006	334.000	Geländewagen für Personenschutz (A0006)	1	A0001 A0003	1.509	1 Kriterium 2, 3 / A0001, A0003
Nigeria	7	A0006	2.426.840	Geländewagen (A0006)	1	A0006	1.898.190	1 Kriterium 3, 4, 7 / A0006
Oman	54	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0015 A0021 A0022	10.101.454	Software für Führungs- und Informationssystem (A0021 / 62,2%); LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006 / 25,8%)	1	A0001	2.160	1 Kriterium 7 / A0001
Pakistan	46	A0001	134.714.667	LKW und	8	A0001	104.985	9

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0002 A0003 A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0017 A0018 A0021 A0022		Teile für LKW (A0006 / 37,5%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Mess- und Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 26,5%); Luftaufklärungssysteme (A0010 / 20,0%)		A0003 A0007 A0016 A0018		Kriterium 1b, 2, 3, 4, 7 / A0001, A0003, A0007, A0016, A0018
Peru	6	A0001 A0009	4.824.366	Teile für U-Boote, Überwasserschiffe und Sonaranlagen (A0009 / 99,8%)				
Philippinen	5	A0001 A0006 A0010	609.738	Geländewagen (A0006 / 85,3%)				
Russische Föderation	464	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011	196.193.484	Aufklärungssatelliten (für die Bundeswehr)*), Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 92,7%) *) Satellit wurde lediglich zum	8	A0001 A0006 A0015	668.134	10 Kriterium 7 / A0001, A0006, A0015, A0016

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0013 A0014 A0016 A0018 A0021		Zwecke des Starts nach Russland exportiert.				
Sambia	3	A0001 A0006	162.135	LKW (A0006 / 98,0%)				
San Marino	11	A0001 A0003 A0018	23.845	Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Ladestreifen, Waffenzielgeräte (A0001 / 91,7%)	1	A0001	982	1 Kriterium 7 / A0001
Saudi-Arabien	117	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021	56.913.949	Fallschirme und Ersatzteile für Kampfflugzeuge (A0010 / 33,0%); Funkaufklärungssysteme, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationssysteme, Navigationsausrüstung, Funkaufklärungssysteme (A0011 / 23,8%); Gewehre, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten, Schalldämpfer (A0001 / 17,0%);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Senegal		A0022		Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Revolver, Pistolen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen (A0003 / 8,3%)	1	A0003	9.557	1 Kriterium 2, 3 / A0003
Serbien	18	A0001 A0003 A0008 A0015 A0022	106.398	Jagdgewehre und Teile (A0001 / 86,1%)				
Singapur	130	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011	37.708.986	Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Granatpistolen, Zünderstellvorrichtungen und Munitionsteile für Maschinengewehre, Haubitzen, Kanonen, Granatpistolen (A0003 / 36,2%); Kommunikationsausrüstung, Kreiselkompasssysteme, Mess- und				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Kreiselkompasssysteme, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 28,7%); LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Brückenfahrzeuge, LKW (A0006 / 19,4%)				
Sri Lanka	2	A0003 A0006	667.550	Geländewagen für Personenschutz (A0006 / 99,6%)	2	A0007 A0013	1.640	3 Kriterium 2, 3, 7 / A0001, A0007, A0010
Suriname					1	A0001	15.500	1 Kriterium 7 / A0001
Südafrika	143	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006	19.082.020	Zielzuordnungsgeräte und Teile für Sehrohrsysteme, Schiffsradar, Zielzuordnungsgeräte, Zielortungsgeräte, Messgeräte, Prüfgeräte (A0005 / 45,4%);	2	A0001 A0018	3.180	2 Kriterium 7 / A0001, A0018

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Digitale Magnetkompass, und Teile für Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 18,9%); Teile für Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 9,6%); Hubschrauber, Anti-G-Hosen und Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Anti-G-Hosen (A0010 / 6,2%)				
Syrien	2	A0006	452.833	Geländewagen (A0006) für Botschaft bzw. privates Unternehmen				1 Kriterium 3, 4 / A0013
Tadschikistan	1	A0006	674.200	Geländewagen (A0006)				
Tansania	9	A0001 A0003	38.021	Pistolen, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 86,7%)	1	A0001	3.963	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Thailand	59	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0018 A0021	17.876.988	Schiffsbrückensimulator und Schieß- und Gefechtssimulator (A0014 / 82,9%)				
Togo	1	A0006	8.500	Feldumschlaggeräte (A0006)	1	A0006	6.380	
Tschad								
Tunesien	8	A0006 A0008 A0011 A0021	64.001	Teile für Freund-Feind-Kennungssystem und Kommunikationsausrüstung (A0011 / 75,5%); Software für Interferometer Peilsystem (A0021 / 12,5%)	2	A0003	125	Kriterium 2 / A0003
Turkmenistan	2	A0001 A0003 A0013	90.795	Helme und Splitterschutzanzüge für Bombenentschärfung (A0013 / 88,5%)	3	A0001 A0003 A0015	29.953	2 Kriterium 2, 3 / A0001, A0003,

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Uganda					1	A0006	122.000	A0015 1 Kriterium 7 / A0006
Ukraine	180	A0001 A0003 A0006 A0007 A0013 A0018	3.682.437	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 61,2%); Geländewagen (A0006 / 28,3%)	4	A0001 A0003	34.115	5 Kriterium 2, 4, 7 / A0001, A0003
Uruguay	4	A0001 A0008 A0014	96.780	Übungsmunition (A0014 / 97,1%)				
Venezuela	2	A0011	21.932.139	Funküberwachungssysteme, Mess- und Prüfausrüstung (A0011)	1	A0017	116.740	4 Kriterium 2, 3, 4, 7 / A0010, A0017
Vereinigte Arabische Emirate	128	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010	93.917.195	Minenjagdboote und Teile für Patrouillenboote, Überwasserschiffe (A0009 / 39,2%); Magnetische Eigenschutzanlage, Head-Set Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung,				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Radaranlagen, Mess- und Prüfsysteme, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radaranlagen, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011 / 32,2%); Geländewagen, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 9,5%)				
Vietnam	7	A0003 A0006 A0007 A0011 A0013 A0021	4.888.246	Kommunikationsausrüstung (A0011 / 72,6%); Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007 / 24,3%)	1	A0003	9.120	2 Kriterium 2, 3, 4 / A0003, A0015
Aruba	1	A0014	233.700	Teile für Waffentübungsgeräte (A0014)				
Französisch-Polynesien	1	A0001	130	Teile für Sportrevolver und Sportpistolen (A0001)				
Grönland	4	A0001 A0003	21.195	Jagdgewehre und Teile (A0001 / 57,2%);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Hongkong	14	A0001 A0003 A0013 A0017 A0018	50.445	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 42,8%) Gewehre, Pistolen, Maschinenpistolen, Sportpistolen und Teile für Gewehre, Pistolen, Maschinenpistolen (A0001 / 83,0%)				
Kosovo	2	A0001 A0008	7.082	Teile für Gewehre, Pistolen und Maschinenpistolen (VN-Mission) (A0001 / 99,0%)				
Macau	1	A0005	29.200	Detektionssystem für Optiken (A0005)	1	A0001	4.850	1 Kriterium 7 / A0001
Neukaledonien	13	A0001 A0003 A0018	28.367	Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen (A0001 / 98,3%)				
Niederländische Antillen	2	A0001	31.525	Pistolen und Teile (A0001)				
Taiwan	46	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007	5.289.646	Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 31,5%);	1	A0015	13.750	3 Kriterium 3, 4 / A0006, A0015,

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0008 A0009 A0011 A0017 A0018		Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 18,9%); Munition für Gewehre, Pistolen, Flinten und Scheinzielpatronen (A0003 / 15,2%); IR - Täuschkörper und Batterien für Unterwasserdrohnen (A0004 / 12,3%); Gewehre, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen (A0001 / 11,0%)				A0022
Zypern, Nord					2	A0001	4.532	2 Kriterium 7 / A0001
Gesamt	2.826		1.151.290.519		85		10.187.396	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Anlage 6

Teilnehmer (außer BReg.)	Veranstaltungsort/ -monat	Format	Themen/Zielsetzung
UNDP, div. Staaten Südosteuropas	Belgrad, 2/06	Seminar	Berichterstattung über Rüstungsexporte
EU-Präsidentschaft, Staaten westl. Balkan	Wien, 5/06	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungs- und Dual use-Gütern
UNDP, div. Staaten Südosteuropas	Podgoriza, 10/06	Seminar	Genehmigungsverfahren in der Rüstungs- exportkontrolle
EU-Präsidentschaft, Staaten westl. Balkan	Sarajewo, 10/2006	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungs- und Dual use-Gütern, Anwendung EU- Verhaltenskodex
VAE	Berlin/Eschborn/Köln 02/2006	Seminar	Exportkontrolle von Rüstungs- und Dual use-Gütern
VAE	Dubai/Abu Dhabi 03/2006	Konsultationen	Exportkontrollsysteme und -politken
OSZE	Zagreb 03/2006	Seminar	Brokering
Ukraine	Jalta 06/2006	Konferenz	Exportkontrolle von Rüstungs- und Dual use-Gütern
Serbien UNDP	Eschborn 10/2006	Workshop	Exportkontrolle von Rüstungsgütern
Montenegro UNDP	Eschborn 11/2006	Workshop	Exportkontrolle von Rüstungsgütern